
spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

zum Hochwasserschutz Trostberg an der Alz
für die Ortsteile Pechlerau und Saliterau

Vorhabenträger:

Freistaat Bayern
WWA Traunstein
Rosenheimer Str. 7
83278 Traunstein



Stand: 19.08.2018

Für die vorliegenden Unterlagen wurden diverse Kartierungen durchgeführt und Gutachten erstellt. Vom Büro GFN-Umweltplanung wurde ein Gutachten angefertigt das für die Erstellung der vorliegenden saP als Grundlage verwendet und vom Wasserwirtschaftsamt Traunstein weiter bearbeitet wurde.

Externe Gutachter bzw. Bearbeiter:

- GFN-Umweltplanung, Gharadjedaghi & Mitarbeiter, Theresienstr. 33, 80333 München
- Dr. Christof Manhart, Umweltplanung und zoologische Gutachten, Birkenweg 5, 83410 Laufen
- Dipl. Ing. (FH) Andrea Jarzabek-Müller, Anton-Hilz-Straße 42, 94566 Riedlhütte
- ÖKON, Gesellschaft für Landschaftsökologie, Gewässerbiologie und Umweltplanung mbH, Hohenfelser Str.4, Rohrbach, 93183 Kallmünz
- Umweltplanung Schuster, Dipl. Ing. (FH) Susanne Schuster, Im Vorderfeld 16, 83362 Surberg

Inhaltsverzeichnis

	Seite	
1	Einleitung	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Datengrundlagen	1
1.3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	2
2	Wirkungen des Vorhabens	3
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	3
2.2	Anlagenbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	3
2.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	4
3	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	5
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung	5
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)	8
4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	11
4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	11
4.1.1	Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	11
4.1.1.1	Säugetiere	11
4.1.1.2	Libellen	28
4.1.1.3	Käfer	29
4.1.1.4	Schnecken	31
4.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	32
5	Gutachterliches Fazit	61
6	Literaturverzeichnis	62

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Gefährdung und Gildenzugehörigkeit der im Untersuchungsraum vorkommenden Fledermausarten	13
Tab. 2: Gefährdung und Bestandsgröße der 2017 im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Brutvogelarten, für die eine detaillierte Prüfung erforderlich ist.	33
Tab. 3: Gefährdung und Bestandsgröße der 2017 im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Zug- und Rastvogelarten, für die eine detaillierte Prüfung erforderlich ist.	34

Anhang

Anhang 1: Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums (Abschichtungsliste)

Anhang 2: Ergebnisse der faunistischen Kartierungen

Anhang 3: Erfassung der Gebänderten Kahnschnecke (*Theodoxus transversalis*) und der Grünen Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*) im Eingriffsbereich der Hochwasserschutzmaßnahmen an der Alz bei Trostberg

Anhang 4: Hochwasserschutzplanung Trostberg, Lkr Traunstein, Untersuchung von Höhlenbäumen auf Vorkommen von Eremit (*Osmoderma eremita*)

Anhang 5: Untersuchung zum Vorkommen von *Cucujus cinnaberinus* (Scop.) in einem Auwaldbestand nördlich der Stadt Trostberg

Karten

Karte 1: Methodik (Haselmaus, Fledermaus)

Karte 2: Nachweisorte bemerkenswerter Arten

Karte 3: Zugvögel und Wintergäste

Karte 4: Baum- und Gebäudekontrolle

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Das WWA Traunstein plant, den Hochwasserschutz an der Alz für die Stadt Trostberg in den Ortsteilen Saliterau und Pechlerau zu verbessern. Hierfür wurden im Vorfeld mehrere Trassenvarianten für den Bau einer Hochwasserschutzmauer (HWS-Mauer) (streckenweise auch von Deichen) geprüft. Zur Reduzierung der Bauwerkshöhe (Landschaftsbild, Sichtfeld für Anwohner) wurde der Bau der HWS-Mauer mit einer linksseitigen Flussbettaufweitung kombiniert (Vorzugsvariante).

Zusätzlich wurde im Sommer 2017 die Alternative einer rechtsseitigen Flussbettaufweitung geprüft, die zwar zu einer Wasserspiegelabsenkung führen würde, jedoch nicht entlang der gesamten Planungsstrecke. Sie wird daher nicht weiterverfolgt.

Das Untersuchungsgebiet erstreckt sich über 750 m von Flusskilometer 41,35 bis 40,6. Der Ortsteil Pechlerau liegt am linken Alzufer und wird durch einen Auwald vom unmittelbaren Uferbereich getrennt. Am südlichen Rand der Siedlung schließt ein Spielplatz an, der durch die Bahnbrücke der Linie Mühldorf-Traunstein, über die ein Fußgängerweg führt, begrenzt wird. Neben der Bahnbrücke wird das Planungsgebiet von einer weiteren Brücke gekreuzt, der Alzbrücke Nord, an der das Planungsgebiet endet. Am rechten Alzufer liegt der Ortsteil Saliterau mit Wohnhäusern, Gärten und Gewerbebetrieben. Entlang der Alz verläuft ein Fuß- und Radweg, der nur durch einen schmalen Gehölzsaum vom Ufer getrennt ist.

In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 Änderung BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- bei Bedarf die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Auszug aus dem Artenschutzkataster des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (BAYLFU 2016c) .
- Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Traunstein (BAYSTMUV 2008) .
- Auswertung der amtlichen Bayerischen Biotopkartierung (BAYLFU 2016).

- Gebietsbegehungen zwischen Anfang Februar und Ende Oktober 2017 zur Erfassung von Libellen, Fledermäusen, Vögeln, Fischotter und Haselmaus (GFN, Anhang 2)
- Visuelle Gebäude- und Brückenkontrolle, sowie Baumkontrollen im März und April 2017 zur Erfassung von Nistmöglichkeiten, Verstecken und anderer, für Fledermäuse und Vögel relevante Strukturen (GFN, Anhang 2)
- Untersuchung auf ein Vorkommen der gebänderten Kahnschnecke (*Theodoxus transversalis*) und der Grünen Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*) im Mai 2017 (ÖKON, Gesellschaft für Landschaftsökologie, Gewässerbiologie und Umweltplanung GmbH, Anhang 3).
- Untersuchung auf ein Vorkommen des Eremiten (*Osmoderma eremita*) im Juli 2017 (Dr. Christof Manhart, Anhang 4).
- Untersuchung auf ein Vorkommen des Scharlachkäfers (*Cucujus cinnaberinus*) im August 2017 (Dipl. Ing. Andrea Jarzabek-Müller, Anhang 5).
- Einschlägige Verbreitungsatlantiken und Datengrundlagen zum möglichen Vorkommen von Tieren und Pflanzen.

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Im Oktober 2016 wurde zunächst eine saP-Erheblichkeitsprüfung erstellt. In dieser wurde das Erfordernis einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung aufgrund der potenziellen Betroffenheit relevanter Arten festgestellt. Auf Basis einer Gebietsbegehung und der Auswertung vorhandener Unterlagen wurden diejenigen Arten ermittelt, für die Bestandserfassungen erforderlich sind (Abschichtungsliste). Das daraufhin entwickelte Untersuchungsprogramm wurde im Rahmen eines Scopingtermins nach §15 UVPG am 12.12.2016 den Fachbehörden vorgestellt und auch von der Unteren Naturschutzbehörde befürwortet.

Als Grundlage für das saP-Gutachten wurden im Jahr 2017 die Artengruppen Vögel, Fledermäuse und Libellen sowie die Haselmaus, der Fischotter, der Eremit, der Scharlachkäfer und die Gebänderte Kahnschnecke kartiert. Die anhand der Kartierungen überarbeitete Abschichtungsliste liegt diesem Gutachten als Anhang 1 bei.

2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme

Zur Zwischenlagerung z. B. von Abriss- und Baumaterial und zum Abstellen von Maschinen werden vorübergehend Flächen in Anspruch genommen. Außerdem werden Zufahrten und Baustraßen benötigt, die vorübergehend weitere Flächen in Anspruch nehmen.

Lärm- und stoffliche Immissionen, Erschütterungen, optische Störungen

Baubedingt kommt es durch den Fahrzeug- und Maschineneinsatz zu Lärmemissionen, Erschütterungen, Staubimmissionen sowie zum Ausstoß von Abgasen (Gerüche, Schadstoffe). Die Bautätigkeit führt zu optischen Störreizen im Umfeld des Baufeldes aufgrund menschlicher Aktivitäten, Fahrzeugverkehr und Baumaschineneinsatz im für ähnliche Baustellen typischen Umfang. Auch die mögliche nächtliche Beleuchtung der Baustelle stellt eine Störquelle für Tiere (Insekten, Fledermäuse) dar.

Während der Bauarbeiten kommt es im Zuge der Flussbettaufweitung zu einem verstärkten Sedimenteintrag. Die daraus resultierende Erhöhung der Wassertrübung kann zu temporären Beeinträchtigungen von Wasserorganismen führen. Außerdem kann es während der Bauzeit zum Eintrag wassergefährdender Stoffe (Ölrückstände, Schmierstoffe) von Baufahrzeugen kommen.

Barrierewirkungen/Zerschneidung/Kollisionsrisiko

Während der Bauphase(n) kann es insbesondere für bodengebundene Arten (z. B. Amphibien, Laufkäfer) zu Kollisionen mit Baufahrzeugen kommen. Zudem entstehen vorübergehend Barrierewirkungen für Tiere, wenn bisher zusammenhängende (Biotop-) Flächen durch Ablagerungen wie z. B. Baumaterialien oder durch Bauschneisen durchschnitten werden.

2.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme

Für das Vorhaben müssen die vorhandenen Gehölze zur Abgrabung des Ufers entlang der Flussbettaufweitung und im Bereich der zu errichtenden HWS-Mauer vollständig entfernt werden. Im Zuge der Errichtung einer HWS-Mauer kommt es zu einer Versiegelung bzw. Überbauung von Auenböden und damit zum Verlust von Vegetation und Bodenfunktionen. Durch

die Flussbettauferweitung kommt es zu einem vorübergehenden Verlust von ökologisch wertvollen Flachwasserzonen. Die derzeit zum Teil verbauten Ufer werden im Zuge der Gewässerbettauferweitung naturnah gestaltet (nicht befestigt) was mittelfristig zur Entstehung neuer Flachwasserzonen und zu einer ökologischen Verbesserung im Vergleich zur heutigen Situation führen wird.

Barrierewirkungen/Zerschneidung

Durch den Bau einer HWS-Mauer kommt es zu einer lokalen Erhöhung der Barriere- bzw. Zerschneidungswirkung für bodengebundene Arten (z.B. Laufkäfer, Reptilien).

2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Lärm- und stoffliche Immissionen, Erschütterungen, optische Störungen

Auch nach dem Bau der HWS-Mauer ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht mit einer deutlichen Zunahme der Störungen durch menschliche Aktivität im Planungsgebiet und dessen Umfeld auszugehen. Ebenso wird sich auch keine Erhöhung von Lärm- und stofflichen Emissionen, Erschütterungen und optischen Störungen ergeben.

Kollisionsrisiko/Zerschneidung

Im Gebiet kommt es im Vergleich zur heutigen Situation zu keiner relevanten Erhöhung des Kollisionsrisikos.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Durchführung der Abrissarbeiten von Gebäuden im Winterhalbjahr

Um Tötung und Verletzung von Fledermäusen, brütenden Vögeln und Jungvögeln sowie die Beschädigung von Eiern zu vermeiden, sollte die potenziell vom Eingriff betroffene Holzhütte, die von Fledermäusen potenziell nur als Sommerquartier genutzt wird, zwischen Anfang Oktober und Ende Februar, abgerissen werden.

- Betanken und Abstellen von Baufahrzeugen außerhalb der Aue

Um zu verhindern, dass wassergefährdende Stoffe von Baufahrzeugen in die Alz gelangen, ist das Abstellen, Betanken, Reinigen und Warten von Maschinen und Baufahrzeugen nur außerhalb der Aue vorgesehen.

- Begrenzung der Beleuchtung auf das unbedingt notwendige Maß

Die nächtliche Beleuchtung der Baustelle (bauzeitlich) stellt eine Störquelle für Tiere dar (Gesangsstress bei Vögeln, Anlockeffekte für Insekten, Scheuch- oder Anlockeffekte für Fledermäuse). Nach Möglichkeit sollte auf Bauarbeiten in der Nacht gänzlich verzichtet werden. Die Beleuchtung sollte insgesamt soweit wie möglich verringert werden, um die Lichtverschmutzung (der Umwelt) zu reduzieren.

- Baumhöhlenuntersuchung mit dem Endoskop

Im Eingriffsbereich wurden in der Kartierung 2017 ganzjährig baumbewohnende Fledermausarten nachgewiesen. Im Zuge der Realisierung des Vorhabens werden ca. 49 Bäume gefällt die im Rahmen der Baumkontrolle im Jahr 2017 als faunistisch wertvoll eingestuft wurden und potentiell Fledermäusen als Winterquartier dienen. Eine Fällung der Biotopbäume muss Anfang Oktober erfolgen. Unmittelbar vor der Durchführung der Baumfällungen sind diese 49 Bäume mit dem Endoskop auf Besiedelung zu untersuchen. Wird bei der endoskopischen Kontrolle der Höhlen eine Besiedelung durch Fledermäuse nachgewiesen, sind diese, fachlich begleitet durch eine Umweltbaubegleitung, umzusiedeln. Ggf. sind die Quartiere auch so mit Folie abzuhängen, dass nur noch ein Ausfliegen, jedoch keine Rückkehr bzw. Besiedelung mehr möglich ist.

- Maßnahmen zur Vergrämung der Haselmaus

Um die Tötung und Verletzung von Haselmäusen im Zuge des Baus der HWS-Bauwerke und der Gewässerbettaufweitung zu vermeiden, sollen die Haselmäuse aus dem Gebiet vergrämt werden. Dies wird erreicht, indem die oberirdischen Habitatbedingungen auf der Eingriffsfläche durch Entnahme aller Bäume und Sträucher während des Winterschlafes der Haselmaus (Ende Oktober - Mitte April) soweit verschlechtert werden, dass die Tiere nach dem Erwachen zwischen Mitte März und Mitte April des Folgejahres die Eingriffsfläche freiwillig verlassen und in angrenzende Ersatzlebensräume ausweichen. Das Befahren des Waldbodens im Zuge der Baumfällarbeiten ist auf ein Mindestmaß zu beschränken. Idealerweise werden die Arbeiten bei Bodenfrösten durchgeführt.

Als mögliches Ersatzhabitat stehen im Untersuchungsgebiet bis zu 6,4 ha an Waldflächen zur Verfügung, die ganz oder zumindest teilweise als CEF-Maßnahmenfläche aufgewertet werden sollen.

Zeitliche Abfolge der Maßnahmen:

- a. Baumfällung im Zeitraum Ende Oktober bis Ende Februar (Ausnahme: Punktuelle Entnahme der Quartierbäume für Fledermäuse bereits Anfang Oktober)
- b. Abwanderung der Haselmaus Anfang März bis Mitte April
- c. Wurzelstockrodung ab Mitte April
- d. Baubeginn ab Mitte April möglich (kontinuierliche Freihaltung der Eingriffsfläche bei verzögertem Baubeginn)

- Schutz der Vorkommen des Scharlachkäfers

Die nachgewiesenen Vorkommen des Scharlachkäfers in abgestorbenen Bäumen bzw. liegendem Totholz befinden sich außerhalb der vorgesehenen Eingriffsbereiche, allerdings teilweise innerhalb des Waldgebietes, das als Ersatzlebensraum für die vergrämten Haselmäuse aufgewertet werden soll (CEF-Maßnahme).

Während der vorgesehenen Auslichtungen und Pflanzungen sowie beim Aufhängen von Nistkästen ist auf die markierten Scharlachkäfervorkommen Rücksicht zu nehmen. Das liegende Totholz darf nicht verrückt werden. Auch eine starke Freistellung der Vorkommen ist zu vermeiden, damit sich die Besonnungs- und Feuchtigkeitsverhältnisse nicht plötzlich ändern.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um Gefährdungen lokaler Populationen zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen.

Ersatzquartiere für Fledermäuse und Vögel

Hinweis zur Ermittlung der Anzahl von Ersatzquartieren: Nur ein Teil von Ersatznistkästen wird kurz- oder mittelfristig von den Zieltierarten angenommen. Das kann an verschiedenen Faktoren liegen. Dazu gehört eine - für die jeweilige Art - suboptimale Positionierung (Höhe, Exposition, Störungen), an technischen Details der Ersatznisthöhle (Bauart, wackelige Befestigung am Baum, Gerüche der Baumaterialien) oder an Konkurrenz durch Nicht-Zielarten (z.B. Hornissen). Üblich sind Verhältnisse von 1:3 bis 1:5.

Insgesamt sind nach derzeitigem Kenntnisstand 49 Bäume im Eingriffsbereich vorhanden, die im Rahmen der Baumkontrolle der Wertstufe 2 oder 3 zugeordnet wurden (siehe Anhang 2). Diese Bäume müssen nicht alle Höhlen beinhalten, einige werden jedoch dafür mehrere Höhlen beherbergen. Bäume mit der Wertstufe 2 werden mit dem Verhältnis 1:3 und Bäume mit der Wertstufe 3 werden mit einem Verhältnis von 1:5 ausgeglichen. Daher sollen mindestens 151 Ersatzquartiere geschaffen werden um ein ausreichendes Angebot an Nistplätzen und Quartieren zu erhalten. So weit möglich sollen die Ersatzquartiere als natürliche Baumhöhlen ausgestaltet werden. Ist das nicht in ausreichender Zahl möglich, sind Fledermaus- oder Vogelnistkästen zu gleichen Teilen aufzuhängen. (Jede umgesetzte natürliche Baumhöhle ersetzt einen Fledermaus- oder Vogelnistkasten.)

Die Anbringungsorte/Ausbringungsorte der natürlichen Baumhöhlen bzw. der Kästen sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde oder der Umweltbaubegleitung auszuwählen und anschließend zu dokumentieren. Die Höhlen und Kästen sind für eine Dauer von 10 Jahren jährlich zu kontrollieren, zu reinigen und instand zu halten.

- Ausschneiden von Baumhöhlen aus zu fällenden Bäumen und Aufhängen an anderen Bäumen

Da natürliche Baumhöhlen schneller wieder angenommen werden als künstliche Nistkästen, sollen möglichst viele Baumhöhlen nach der Fällung von Höhlenbäumen im Eingriffsbereich herausgetrennt und an anderen Bäumen montiert werden. Dies ist nur bei einem Teil der Höhlen möglich, da einige bei der Fällung beschädigt werden oder so geformt sind, dass eine Weiterverwendung nicht möglich ist.

- Aufstellen von Biotopbäumen/Totholzbäumen in der Ausgleichsfläche

Soweit möglich sollen zu fällende Höhlenbäume auf Stammstücke mit einer Länge von 4-8 m eingekürzt werden und an einer geeigneten Stelle wieder aufgestellt werden. Die Stammstücke sind in eine Tiefe von 2 m einzugraben und müssen im Sinne der Verkehrssicherungspflicht mindestens eine Stammstücklänge vom nächsten Weg oder Gebäude entfernt sein.

- Bohren von Baumhöhlen in bestehenden Baumbestand bzw. in aufgestellte Totholzbäume

Es sollen an möglichst vielen Stellen Baumhöhlen künstlich geschaffen werden. Dafür sind mit einem Gelenkbohrer bzw. Forstnerbohrer mit 28-100 mm Durchmesser schräg nach oben Löcher zu bohren. Die Höhlen sind im hinteren Teil mit dem Bohrer auf ein Volumen von 1-5 Liter aufzuweiten. Die Höhlen müssen auf einer Höhe von mindestens 2 m gebohrt werden. Geeignete Bäume für die Schaffung künstlicher Baumhöhlen sind Buchen oder bereits abgestorbene Bäume die an Ort und Stelle belassen werden können. Es können auch von den zu fällenden Bäumen geeignete Stammstücke ohne Höhlen in der Ausgleichsfläche aufgestellt, und in diese künstliche Höhlen gebohrt werden.

- Aufhängen von Fledermauskästen an Bäumen in der Ausgleichsfläche

Da im Gebiet mit Großem Abendsegler und Rauhaufledermaus zwei Arten vorkommen, die auch in Bäumen überwintern können, sollten die aufzuhängenden Fledermauskästen winterfest sein (z.B. Typ 1FW, Firma Schwegler-Natur oder vergleichbares Produkt).

Die Kästen sollen möglichst in größeren Gruppen gehängt werden.

- Aufhängen von Vogelnistkästen an Bäumen in der Ausgleichsfläche

Es sind Nistkästen für Höhlenbrüter wie den Feldsperling, Trauerschnäpper oder Star, sowie Nistkästen für Nischen- und Halbhöhlenbrüter wie den Grauschnäpper an Bäumen im Planungsgebiet aufzuhängen.

Beispiele: Starenkästen mit Marderschutz (z.B. Typ 3SV, Fa. Schwegler), Großraumnisthöhle mit 3 Löchern (z.B. Typ 2GR, Fa. Schwegler), Nischenbrüterhöhle (z.B. Typ 1N, Fa. Schwegler).

Ersatzquartiere für die Haselmaus

- Aufhängen von Haselmauskästen an Bäumen in der Ausgleichsfläche

Es sind zusätzlich zu den geborgenen Höhlenbaumabschnitten 50 Haselmausnistkästen (Typ 2KS, Spezieller Haselmauskobel, Einschluß-Ø26mm, Firma Schwegler-Natur oder vergleichbares Produkt) in der Ausgleichsfläche anzubringen. Die Nistkästen, die von den

Haselmäusen als Schlafplatz oder zur Jungenaufzucht genutzt werden können, erhöhen das Höhlenangebot auf der vermutlich schon durch Haselmäuse und Siebenschläfer besiedelten Ausgleichsfläche.

Die Anbringungsorte der Haselmauskästen sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde oder der Umweltbaubegleitung auszuwählen und anschließend zu dokumentieren. Die Kästen sind für eine Dauer von 10 Jahren jährlich zu kontrollieren, zu reinigen und instand zu halten.

Aufwertung von benachbarten Waldflächen als Haselmaus-Lebensraum

Um den Verlust des Haselmaus-Lebensraums auszugleichen und den im Zuge der Vergrümmungsmaßnahme abwandernden Tieren ausreichende Lebensmöglichkeiten zu bieten, ist die Aufwertung der benachbarten Waldbereiche vorgesehen. Innerhalb des Untersuchungsbereiches gibt es im direkten Kontakt zum geplanten Aufweitungsbereich etwa 6,4 ha Waldfläche, die hierfür herangezogen werden könnten.

Folgende Aufwertungsmaßnahmen sind zur Erhöhung des Angebotes an Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Haselmaus durchzuführen:

Unterpflanzung des Bestandes mit Sträuchern (z.B. Schlehe, Hasel, Brombeere), die von der Haselmaus benötigte Nahrungskomponenten (Pollen, Nektar, fettreiche Samen und Früchte) über die gesamte Aktivitätszeit hinweg zur Verfügung stellen. Hierfür kann eine punktuelle Entnahme von jungen und mittelalten Bäumen zur Verbesserung der Besonnungsverhältnisse erforderlich sein. Ziel ist es, einen mehrschichtigen, gemischtaltrigen, strauchreichen Wald aufzubauen, der einen hohen Anteil von Waldinnensäumen aufweist. Insbesondere nach Osten hin (zur Aufweitungsfäche an der Alz) sollte ein dichter Strauchmantel etabliert werden.

Vorhandenes Totholz, insbesondere auch Totholz mit nachgewiesenen oder potenziellen Vorkommen des Scharlachkäfers (siehe Anhang 5) ist im Bestand zu belassen und durch Totholz aus den Rodungen zu ergänzen.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs. 1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): **Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): **Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): **Gefahr von der Tötung oder Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.**

(Abweichend von den "Hinweisen" der OBB, wird das Tötungsverbot unabhängig von der Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten behandelt)

4.1.1.1 Säugetiere

4.1.1.1.1 Fledermäuse

Zur Einschätzung der fledermauskundlichen Bedeutung des Planungsgebietes wurden in vier Erfassungsnächten zwischen Mitte Mai und Mitte August 2017 Fledermauskartierungen mit zwei Ultraschalldetektoren (BatCorder der Firma Ecoobs) durchgeführt. Hierfür wurde das Gebiet transektförmig abgelaufen. Zusätzlich wurde je Erfassungstermin ein stationärer Batcorder vor und ein weiterer nach der Transektkartierung im Untersuchungsgebiet aufgestellt, der bis zum nächsten Morgen Fledermausrufe aufzeichnete. Insgesamt wurden 4043 Lautsequenzen aufgenommen, von denen nicht alle einer bestimmten Fledermausart zuzuordnen waren.

Sicher nachgewiesen wurden der Große Abendsegler, das Braune Langohr, das Große Mausohr, die Kleine Bartfledermaus sowie Fransen-, Mücken-, Nord-, Rauhaut-, Wasser- und Zwergfledermaus. Bei weiteren drei Arten führt die Auswertung nicht zu einem sicheren Artnachweis. Das Vorkommen dieser Arten ist aufgrund ihrer Verbreitung sowie ihren Lebensraumansprüche potenziell möglich. Hierbei handelt es sich um die Breitflügel-, Wimper- und Zweifarbfledermaus (Details siehe Anhang 2).

Das Untersuchungsgebiet besitzt als Jagdlebensraum eine große Bedeutung für die erfassten 13 Arten. Dies zeigt die hohe Anzahl aufgezeichneter Rufe in den vier Kontrollnächten. Der Baumbestand im Untersuchungsgebiet und in dessen Umfeld spielt höchstwahrscheinlich vor allem für Arten wie die Fransenfledermaus, die Wasserfledermaus, die Rauhautfledermaus und den Großen Abendsegler als Quartierstandort eine Rolle.

Die Holzhütte im Gebiet, die zur Trocknung von Mähgut genutzt wird, ist aufgrund guter Einflug- und Hangmöglichkeiten und der Dunkelheit als mögliches Sommerquartier einzuschätzen. Als Winterquartier ist sie aufgrund fehlender Isolierung ungeeignet.

An den untersuchten Brücken gibt es Hohlräume und Spalten, die teilweise als Tagesverstecke für Fledermäuse geeignet sind. Diese sind jedoch aufgrund ihrer Ausformung oder Lage als potenzielle Sommer-, Winter- oder Wochenstubenquartier auszuschließen. Des Weiteren sind die Brücken durch ihre Nutzung durch Fahrzeuglärm und damit verbundenen Vibrationen vorbelastet (Detaildarstellungen finden sich in Anhang 2).

Der vorhandene Baumbestand bietet aufgrund seines Alters und der teilweise vorhandenen Höhlungen (Spechthöhlen, Faulhöhlen, Totäste) potenzielle Fledermausquartiere und Tagesverstecke. Da auch Großer Abendsegler und Rauhautfledermaus im Gebiet vorkommen, die in Bäumen überwintern können, kann auch eine potenzielle Bedeutung einzelner Bäume als Winterquartier nicht ausgeschlossen werden (vgl. Anhang 2).

Damit ist für 13 Fledermausarten eine detaillierte Betrachtung in der saP erforderlich (vgl. Tab. 1). Um eine knappere und übersichtlichere Darstellung zu erreichen, werden diese den folgenden drei ökologischen Gilden zugeordnet:

Gilde 1: Gebäudebewohnende Fledermausarten, die nur ausnahmsweise Baumquartiere nutzen;

Gilde 2: Im Sommer baumbewohnende Fledermausarten, die Bäume und Nistkästen als Quartiere nutzen, jedoch nicht in diesen überwintern;

Gilde 3: Ganzjährig baumbewohnende Fledermausarten, die auch in Bäumen oder Nistkästen überwintern.

Tab. 1: Gefährdung und Gildenzugehörigkeit der im Untersuchungsraum vorkommenden Fledermausarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	Gilde	NWS
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	V	-	2	1
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G	3	1	0
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	-	3	2	1
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	3	3	1
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	V	V	1	1
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	V	-	1	1
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	D	2	1
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	G	3	1	1
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	-	3	3	1
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	-	-	2	1
Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	2	2	1	0
Zweifarbflödermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	D	2	1	0
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	1	1

Quellen: BAYLFU (2003), BFN (2009), MESCHÉDE & RUDOLPH (2004, 2010)

RL D Rote Liste Deutschlands

RL BY Rote Liste Bayerns

2 - stark gefährdet, 3 = gefährdet, G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

V = Arten der Vorwarnliste, D = Daten unzureichend, - = ungefährdet

NWS (Nachweissicherheit): 1 - sicherer Artennachweis 0 - Nachweis unsicher, Art als potenziell vorkommend zu behandeln

Gilde 1 – gebäudebewohnende Fledermausarten, 2 – im Sommer baumbewohnende Fledermausarten, 3 – ganzjährig baumbewohnende Fledermausarten, °/° - Art wurde abgeschichtet und wird nicht vertiefend behandelt.

Gilde 1: Gebäudebewohnende Fledermausarten, die nur ausnahmsweise Baumquartiere nutzen

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*), Wimperfledermaus (*Myotis emarginatus*), Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Gilde von Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen: Breitflügelfledermaus

Rote-Liste Status Deutschland: G Bayern: 3 Art im UG nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die **Breitflügelfledermaus** bewohnt bevorzugt gehölzreiche, parkartige Landschaften einschließlich baumreicher Siedlungsgebiete. Die Wochenstuben und die meisten Sommerquartiere liegen in spaltartigen Quartieren, vor allem im Dachbereich, aber auch hinter Blech- oder Holzverschalungen und Fensterläden sowie in Hohlblocksteinen von Gebäuden. Bisher festgestellte Winterquartiere sind, bis auf wenige Ausnahmen, unterirdisch. Die Tiere jagen hauptsächlich über Dauergrünland (Weiden und frische Wiesen) und entlang von Wald- und anderen Gehölzrändern, Baumgruppen und Streuobstbeständen. Demgegenüber sind Äcker und Siedlungen als Jagdgebiete unterrepräsentiert. Es wird nur selten innerhalb von Wäldern gejagt. Im Sommerhalbjahr zeigt die Breitflügelfledermaus eine weite, aber lückenhafte Verbreitung mit Schwerpunkten in der westlichen Landeshälfte und in Ostbayern (MESCHEDE & RUDOLPH 2004).

Lokale Population:

Im bayerischen Verbreitungsatlas liegen bis auf einen Einzelfund im angrenzenden TK Quadranten nördlich des Untersuchungsgebietes keine Nachweise der Breitflügelfledermaus aus dem Umfeld des Planungsgebietes vor (MESCHEDE & RUDOLPH 2004, 2010). Im ABSP des Landkreises Traunstein liegen keine Nachweise für die Breitflügelfledermaus vor (BAYSTMUUV 2008). In der Artenschutzkartierung gibt es zwei Nachweise für die Breitflügelfledermaus im 2 km Umfeld. Ein Fundort aus dem Jahr 2014 liegt 1 km südlich des Untersuchungsgebietes. Der zweite Nachweis ist aus dem Jahr 2010 und liegt 1,9 km westlich des Untersuchungsgebietes (BAYLFU 2016c).

Auch die Fledermauskartierung 2017 ergab, dass ein Vorkommen potenziell möglich ist. Eine Artbestimmung anhand rein akustischer Merkmale ist nur schwer möglich, jedoch sprechen die Verbreitung der Art und bekannter Nachweisorte dafür, dass die Art im Gebiet vorkommt. Es ist nicht möglich, die Populationsgröße der Breitflügelfledermaus im Gebiet einzuschätzen. Es wird daher vorsorglich von einer kleinen lokalen Population mit schlechtem Erhaltungszustand ausgegangen.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird vorsorglich bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Grundinformationen: Großes Mausohr

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: V Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

In Bayern befinden sich die Wochenstuben des **Großen Mausohrs** überwiegend in Dachstühlen von Kirchen, deutlich seltener in sonstigen Gebäuden. Die Art hat in Gebieten mit hohem Laubwaldanteil hohe Siedlungsdichten, wobei die Verbindung zu Dörfern mit geeigneten Quartierstandorten für Wochenstuben und Sommerquartiere in Gebäuden bzw. zu unterirdischen Hohlräumen (auch Brückenbauwerke) für Winterquartiere gegeben sein muss. Für die Jagd werden bevorzugt Buchen- und Buchenmischwälder mittleren und hohen Alters genutzt, die aufgrund eines dichten Kronenschlusses geringe Strauch- und Bodenvegetation aufweisen. Da sich Mausohren zu einem großen Teil von flugunfähigen, waldbewohnenden Laufkäfern ernähren, findet ihr Flug dicht über dem Boden und fast ausschließlich in Wäldern statt. Jagdgebiete können bis zu 15 km vom Quartier entfernt liegen. Das Große Mausohr ist die am häufigsten nachgewiesene Fledermausart in Bayern (MESCHEDE & RUDOLPH 2004, 2010).

Lokale Population:

Nach dem bayerischen Verbreitungsatlas liegen ein Fortpflanzungsnachweis, Sommerquartiere und ein Winterquartier des großen Mausohrs in den betroffenen Quadranten vor. Auch in den Nachbar TKs gibt es neben Einzelfunden auch Fortpflanzungsnachweise und Sommerquartiere (MESCHEDE & RUDOLPH 2004, 2010). Im ABSP des Landkreises Traunstein

Gilde 1: Gebäudebewohnende Fledermausarten, die nur ausnahmsweise Baumquartiere nutzen

Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*), Wimperfledermaus (*Myotis emarginatus*), Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Gilde von Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

sind Nachweise von Wochenstuben mit Hunderten von Individuen in der Kirche in Trostberg. Außerdem gibt es Nachweise über Winterquartiere aus der 5 km entfernten Burg Stein an der Traun (BAYSTMUV 2008). In der Artenschutzkartierung gibt es sechs Nachweise aus den Jahren 1992 – 2010 für das Große Mausohr im 5 km Umfeld. Zwei Nachweise aus dem Jahr 2008 liegen 200 m südlich bzw. 500 m östlich entfernt vom Untersuchungsgebiet. Der neuste Nachweis aus 2010 liegt 3 km westlich des Untersuchungsgebietes (BAYLFU 2016c).

Bei der Kartierung 2017 konnte das Große Mausohr sicher nachgewiesen werden. Die Art nutzt das Untersuchungsgebiet als Jagdhabitat, wohingegen Sommer- und Winterquartiere mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können. Es ist nicht möglich, die Populationsgröße des großen Mausohrs im Gebiet einzuschätzen. Es wird daher vorsorglich von einer kleinen lokalen Population mit schlechtem Erhaltungszustand ausgegangen.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird vorsorglich bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Grundinformationen: Kleine Bartfledermaus

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: - Art im UG nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die **Kleine Bartfledermaus** ist eine typische "Dorf- bzw. Siedlungsfledermaus", ihre Sommerquartiere und Wochenstuben befinden sich fast ausschließlich an und in Gebäuden. Winterquartiere befinden sich stets unterirdisch in Höhlen, Stollen und Kellern mit 80 % - 90 % Luftfeuchtigkeit. Die Art jagt in strukturreichem Offenland und im Wald. Ihr Flug orientiert sich an Gehölzbeständen und linienförmigen Elementen wie Gewässerläufen, aber auch an Straßenbeleuchtungen.

Die Art ist in ganz Bayern verbreitet und meist häufig (MESCHÉDE & RUDOLPH 2004, 2010).

Lokale Population:

Im bayerischen Verbreitungsatlas liegen neben einem Fortpflanzungsnachweis auch ein Sommerquartier und Einzelnachweise der Kleinen Bartfledermaus vor. Auch in den Nachbar TKs liegen mehrere Fortpflanzungsnachweise und Nachweise über Sommerquartiere vor (MESCHÉDE & RUDOLPH 2004, 2010). Im ABSP gibt es Nachweise von mehreren Wochenstuben mit einigen Dutzend Tieren, dazu Sommer- und Winterquartiere im ganzen Landkreis. Ein Winterquartier mit ca. 40 Tieren befindet sich im 5 km entfernten Traunreut-Stein (BAYSTMUV 2008). In der Artenschutzkartierung gibt es neun Nachweise für die Kleine Bartfledermaus im Umkreis von 3 km aus dem Zeitraum 1995-2010. Ein Fundort aus 2006 befindet sich 500 m südlich des Untersuchungsgebietes. Aus dem Jahr 2010 liegen fünf Nachweise im Umkreis von 3 km vor. Drei davon nördlich des Untersuchungsgebietes, zwei westlich (BAYLFU 2016c).

Bei den Kartierungen 2017 konnte die Kleine Bartfledermaus sicher nachgewiesen werden. Die Nutzung des Untersuchungsgebietes als Jagdhabitat ist wahrscheinlich. Auch Sommerquartiere sind möglich. Es ist nicht möglich, die Populationsgröße der kleinen Bartfledermaus im Gebiet einzuschätzen. Es wird daher vorsorglich von einer kleinen lokalen Population mit schlechtem Erhaltungszustand ausgegangen.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird vorsorglich bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Grundinformationen: Wimperfledermaus

Rote-Liste Status Deutschland: 2 Bayern: 2 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Das bayerische Verbreitungsgebiet der wärmeliebenden **Wimperfledermaus** beschränkt sich auf klimatisch begünstigte Gebiete des südlichen Oberbayerns. Mit 14 bekannten Wochenstubenkolonien weist dieses Gebiet eine der höchsten Bestandsdichten in Mitteleuropa auf und ist deshalb von hoher Bedeutung. Die Wochenstuben und Sommerquartiere der Art liegen fast ausschließlich in hellen und mäßig warm temperierten (20 bis 25°C) Dachstühlen von Kirchen, Schlössern und

Gilde 1: Gebäudebewohnende Fledermausarten, die nur ausnahmsweise Baumquartiere nutzen

Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*), Wimperfledermaus (*Myotis emarginatus*), Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Gilde von Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

anderen Gebäuden. Als Tagesversteck werden auch Baumhöhlen und Spalten hinter abgeplatzter Rinde genutzt. Aus Bayern liegen nur wenige Feststellungen von Winterquartieren vor, diese beziehen sich auf drei Höhlen und einen Keller.

Die Art jagt vor allem in strukturreichen, teils dichten Laub- und Mischwäldern, entlang der Waldränder und vergleichbarer Gehölzbestände des Offenlandes. Dabei fliegt sie in unmittelbarer Nähe zu den Vegetationsstrukturen und sammelt dabei die auf den Blättern sitzenden Beutetiere ab. Reine Fichtenwälder werden von Wimperfledermäusen offenbar gemieden. Zudem werden Viehställe besonders oft aufgesucht, wo vor allem Fliegen von der Decke abgesammelt werden. Aktuelle Telemetriestudien an zwei Wimperfledermauskolonien am Waginger See ergaben, dass die Jagdgebiete der Art bis zu 8 km von ihren Wochenstuben entfernt sein können (MESCHEDE & RUDOLPH 2004, ZAHN et al. 2008).

Lokale Population:

Im bayerischen Verbreitungsatlas werden 3 Fortpflanzungsnachweise der Wimperfledermaus angegeben. Auch in den Nachbar TKs liegen mehrere Fortpflanzungsnachweise und Nachweise über Sommerquartiere vor (MESCHEDE & RUDOLPH 2004, 2010). Im ABSP des Landkreises Traunstein gibt es in näherer Umgebung zum Untersuchungsgebiet ein Wochenstubenquartier im 7 km entfernten Polling (BAYSTMUV 2008). In der Artenschutzkartierung gibt es einen Nachweis aus 2011. Der Fundpunkt liegt 2 km nördlich des Untersuchungsgebietes (BAYLFU 2016c).

Bei der Kartierung 2017 konnte kein konkreter Nachweis der Art erfolgen. Allerdings waren potenzielle Rufe in der nur auf Gattungsniveau bestimmbarer *Myotis* Sequenzen enthalten. Die Art nutzt das Untersuchungsgebiet wahrscheinlich als Jagdhabitat. Die Holzhütte am Westufer der Alz stellt ein mögliches Sommerquartier dar, wohingegen Winterquartiere nicht zu erwarten sind. Es ist nicht möglich, die Populationsgröße des großen Mausohrs im Gebiet einzuschätzen. Es wird daher vorsorglich von einer kleinen lokalen Population mit schlechtem Erhaltungszustand ausgegangen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird vorsorglich bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Grundinformationen: Nordfledermaus

Rote-Liste Status Deutschland: G **Bayern:** 3 **Art im UG:** nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die **Nordfledermaus** ist in Bezug auf ihre Quartierwahl eine ausgeprägte Gebäudefledermaus. Wochenstuben und Sommerquartiere der Art liegen vor allem in der Dachschräge und hinter der Holzverkleidung von Wohnhäusern und Nebengebäuden. Natürliche Quartiere der Nordfledermaus als Wochenstuben sind in Bayern nicht bekannt. Nur ausnahmsweise wurde einmal eine Baumhöhle als Sommerquartier festgestellt. Die bekannten Winterquartiere befinden sich in unterirdischen Hohlräumen (Höhlen, Stollen, Keller). Aufgrund von Einzelbeobachtungen ist jedoch zu vermuten, dass die Art auch in tiefen, frostfreien Felsspalten und in Gebäuden überwintert. Bevorzugte Jagdhabitats der Nordfledermaus sind ausgedehnte Waldgebiete und gewässernahe Bereiche. Im Flug hält sie stets einige Meter Abstand zur Vegetation. Innerhalb von Ortschaften jagen die Tiere vor allem entlang von in Reihe stehenden Straßenlaternen. Der bayerische Verbreitungsschwerpunkt der Nordfledermaus liegt innerhalb der ostbayerischen Mittelgebirge, im Alpenvorland und den Alpen (MESCHEDE & RUDOLPH 2004, 2010).

Lokale Population:

Im Verbreitungsatlas für Bayern liegt außer einem Einzelfund kein Nachweis für die Nordfledermaus im betroffenen TK-Blatt vor (MESCHEDE & RUDOLPH 2010). Im ABSP des Landkreises Traunstein liegen keine Nachweise aus der näheren Umgebung vor (BAYSTMUV 2008). In der Artenschutzkartierung liegen sieben Nachweise aus den Jahren 1999-2007 vor. Ein Fundpunkt aus dem Jahr 2005 liegt 500 m südlich des Untersuchungsgebietes. Weitere fünf Fundpunkte liegen aus dem Jahr 2010 vor und befinden sich im Umkreis von 3 km. Vier der Fundpunkte liegen westlich, einer nördlich des Untersuchungsgebietes (BAYLFU 2016c).

Bei den eigenen Kartierungen 2017 ist ein Vorkommen der Nordfledermaus sicher nachgewiesen worden. Von einer Nutzung des Untersuchungsgebietes als Jagdhabitat ist auszugehen. Als Sommerquartier ist nur die Holzhütte am Westufer der Alz möglich, wohingegen Winterquartiere innerhalb des Untersuchungsgebietes mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen sind. Es ist nicht möglich, die Populationsgröße der Nordfledermaus im Gebiet genau einzuschätzen. Es wird daher

Gilde 1: Gebäudebewohnende Fledermausarten, die nur ausnahmsweise Baumquartiere nutzen

Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*), Wimperfledermaus (*Myotis emarginatus*), Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Gilde von Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

vorsorglich von einer kleinen lokalen Population mit schlechtem Erhaltungszustand ausgegangen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird vorsorglich bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Grundinformationen: Zweifarbfledermaus

Rote-Liste Status Deutschland: D Bayern: 2 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Die **Zweifarb-fledermaus** ist eine typische Spaltenquartierfledermaus und wurde in Bayern im Sommerquartier ausschließlich in Gebäuden nachgewiesen (MESCHÉDE & RUDOLPH 2004, 2010). Nachweise über Winterquartiere in Bayern sind selten. Typische Winterquartiere sind in erster Linie Fels- und ersatzweise Gebäudespalten. Dennoch ist es sehr wahrscheinlich, dass ihre Winterquartiere auch bislang unbekannte Quartiertypen umfassen. Eine Besonderheit ist bei der Zweifarbfledermaus die Bildung individuenstarker Männchenkolonien im Sommer. Die Jagdgebiete der Art liegen in offenem Gelände. In Bayern ist eine auffällige Nähe der Wochenstuben und Männchenkolonien zu großen Gewässern festzustellen. Sie jagt in freiem Luftraum in mittlerer bis großer Höhe und selten nahe der Vegetation.

Lokale Population:

Im Verbreitungsatlas für Bayern liegen nur Einzelnachweise der **Zweifarb-fledermaus** aus betroffenem Quadranten vor. Auch für die Nachbar TKs gibt es nur Einzelnachweise (MESCHÉDE & RUDOLPH 2010). Aus der Artenschutzkartierung liegt ein Nachweis der Art aus dem Jahr 2010 im Abstand von 2,5 km südwestlich des Untersuchungsgebietes vor (BAYLFU 2016c). Im ABSP des Landkreises Traunstein liegen keine Nachweise aus der näheren Umgebung vor (BAYSTMUV 2008).

Laut der Kartierungen 2017 ist ein Vorkommen der Zweifarbfledermaus im Untersuchungsgebiet potenziell möglich. Das Untersuchungsgebiet wird von der Art als Jagdhabitat genutzt. Die Nutzung der Holzhütte im Untersuchungsgebiet westlich der Alz als Sommerquartier ist nicht auszuschließen, wohingegen Winterquartiere mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen sind. Eine Einschätzung der Populationsgröße der Zweifarbfledermaus im Gebiet ist nicht möglich. Vorsorglich wird von einer kleinen lokalen Population mit schlechtem Erhaltungszustand ausgegangen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird vorsorglich bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Grundinformationen: Zwergfledermaus

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Art im UG nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die **Zwergfledermaus** ist eine sehr anpassungsfähige Art, die in sehr unterschiedlichen Bereichen auf Beutefang geht (an Gehölzsäume, an Laternen, im Wald). Die Jagd findet in der Regel in Höhen zwischen 5 m und 20 m statt. Ihre Quartiere befinden sich überwiegend in und an Gebäuden. Sie ist in ganz Bayern verbreitet und meist häufig (MESCHÉDE & RUDOLPH 2004, 2010).

Lokale Population:

Im Verbreitungsatlas für Bayern ist neben mehreren Einzelfunden ein Fortpflanzungsnachweis der **Zwergfledermaus** aus nördlich angrenzendem TK Quadranten angegeben. In den angrenzenden TKs liegen mehrere Fortpflanzungsnachweise und Einzelfunde vor (MESCHÉDE & RUDOLPH 2010). Im ABSP des Landkreises Traunstein liegen Nachweise einer großen Wochenstube aus der Kirche in Traunstein, die ca. 3 km entfernt des Untersuchungsgebietes liegt, vor (BAYSTMUV 2008). Im Artenschutzkataster gibt es 14 Nachweise der Zwergfledermaus im Umkreis von 4 km zum Untersuchungsgebiet. Ein Nachweis aus dem Jahr 2005 liegt 500 m südlich des Untersuchungsgebietes. Der neuste Fundpunkt aus 2012 liegt 2,5 km südlich des Untersuchungsgebietes (BAYLFU 2016c).

Bei den Kartierungen 2017 konnte die Zwergfledermaus sicher nachgewiesen werden. Von einer Nutzung des

Gilde 1: Gebäudebewohnende Fledermausarten, die nur ausnahmsweise Baumquartiere nutzen

Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*), Wimperfledermaus (*Myotis emarginatus*), Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Gilde von Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

Untersuchungsgebietes als Jagdhabitat ist auszugehen. Die Holzhütte am westlichen Alzufer stellt ein mögliches Sommerquartier dar, wohingegen Winterquartiere innerhalb des Eingriffsgebiets mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen sind. Es ist nicht möglich, die Populationsgröße der Zwergfledermaus im Gebiet genau einzuschätzen. Es wird daher vorsorglich von einer kleinen lokalen Population mit schlechtem Erhaltungszustand ausgegangen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird vorsorglich bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die möglichen Quartiere der Fledermausarten der Gilde 1 befinden sich grundsätzlich in und an Gebäuden bzw. in deren Kellern. Bei der Kontrolle der wenigen Gebäude und Brücken, die im Eingriffsbereich und dessen Umfeld liegen wurde nur eine Holzhütte mit Potenzial als Sommerquartier festgestellt. Diese Holzhütte befindet sich in der Nähe des geplanten Aufweitungsbereichs, jedoch außerhalb des voraussichtlichen Eingriffsbereichs. Daher ist nicht vom Verlust von Gebäudequartieren im Zuge des Vorhabens auszugehen.

Zur Nahrungssuche können betroffene Tiere ohne weiteres auf benachbarte Flächen ausweichen.

Die ökologische Funktion, der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die Bauarbeiten kommt es möglicherweise zu Störungen potenzieller Quartiere in Gebäuden des näheren Umfelds durch Verlärmung und evtl. durch Beleuchtung der Baustelle. Auch betriebsbedingt kommt es zu Lärm und Lichtemissionen. Durch die Beschränkung der Beleuchtung sollen die negativen Auswirkungen der Lichtemissionen eingegrenzt werden. Zur Jagd können die Fledermäuse ggf. auf andere, weniger gestörte Flächen in der Nachbarschaft ausweichen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population aufgrund von erheblichen Störungen kann insgesamt ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Begrenzung der Beleuchtung auf das unbedingt notwendige Maß

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Gilde 1: Gebäudebewohnende Fledermausarten, die nur ausnahmsweise Baumquartiere nutzen

Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*), Wimperfledermaus (*Myotis emarginatus*), Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Gilde von Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG

Nach derzeitigem Kenntnisstand wird das einzige Gebäude mit potenzieller Bedeutung als Sommerquartier im Eingriffsumfeld nicht abgerissen. Sollte es dennoch dazu kommen, wird die Maßnahme im Winterhalbjahr durchgeführt, so dass es nicht zur Tötung oder Verletzung von Fledermäusen im Quartier kommt.

Es ist anzunehmen, dass die Arten das Gebiet regelmäßig zur Jagd nutzen. Durch den bauzeitlichen Kfz-Verkehr kommt es zu einer lokalen Zunahme des Kollisionsrisikos für Fledermäuse im Vergleich zum heutigen Zustand. Die notwendigen Bauarbeiten werden weitgehend tagsüber erfolgen. Somit ist diese Risikozunahme als äußerst gering anzusehen. Insgesamt kann daher davon ausgegangen werden, dass sich das damit verbundene Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht. Die verbleibenden, unvermeidbaren Kollisionsverluste stellen daher keinen Verbotstatbestand dar.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Durchführung möglicher Gebäude-Abrissarbeiten im Winterhalbjahr
- CEF-Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Gilde 2: Im Sommer baumbewohnende Fledermausarten**Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)**

Gilde von Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen: Braunes LangohrRote-Liste Status Deutschland: V Bayern: - Art im UG nachgewiesen potenziell möglichErhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Das **Braune Langohr** besiedelt sowohl als Wochenstuben- als auch als Sommerquartiere zum größten Teil Nistkästen und Gebäude. Als Winterquartiere bevorzugen die Braunen Langohren in Bayern unterirdische Quartiere, am häufigsten Keller, seltener Höhlen. Durch ihre starke Präferenz für Nistkästen im Wald kann das Braune Langohr als eine charakteristische Waldart gesehen werden, die auch regelmäßig Nadelwälder besiedelt. Dass sie dort auch Baumhöhlen als Quartier nutzt, ist in Bayern aus wenigen Fällen bekannt. Das Braune Langohr jagt in der Regel im sehr kleinen Umkreis um das Quartier. Die Kernjagdgebiete sind häufig kleiner als 1 ha, teilweise werden nur einzelne Baumgruppen bejagt. Auch die Wechsel zwischen Sommer- und Winterquartier finden bei der sehr ortsgebundenen Art ausgesprochen kleinräumig statt. In der Regel liegen die unterschiedlichen Quartiertypen unter 10 km, selten über 30 km auseinander. Das Umfeld der Gebäudequartiere besteht meist aus dörflichen und städtischen Siedlungen, wo das Braune Langohr in den Gehölzbeständen in und um die Ortschaften jagt. Das Braune Langohr ist in Bayern flächendeckend verbreitet, Winterquartierfunde haben ihren Schwerpunkt in Nordbayern (MESCHÉDE & RUDOLPH 2004, 2010).

Lokale Population:

Für das **Braune Langohr** wird neben einem Winterquartier auch ein Einzelfund im betroffenen Quadranten angegeben. Auch im angrenzenden TK Quadranten gibt es Nachweise über ein Winterquartier und Einzelfunde (MESCHÉDE & RUDOLPH 2010). Im ABSP des Landkreises Traunstein liegen Nachweise für ein Winterquartier in der 5 km entfernten Burg Stein an der Traun vor (BAYSTMUV 2008). In der Artenschutzkartierung gibt es insgesamt sechs Nachweise aus den Jahren 1992-2010. Zwei Fundpunkte aus dem Jahr 2008 liegen 500 m entfernt vom Untersuchungsgebiet. 3 km westlich des Untersuchungsgebiets liegt ein Fundpunkt aus dem Jahr 2010 (BAYLFU 2016c).

Im Rahmen der Kartierungen 2017 konnte das Braune Langohr im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Es ist anzunehmen, dass das Untersuchungsgebiet von der Art als Jagdhabitat genutzt wird. Es sind sowohl Sommer- als auch Winterquartiere innerhalb des Eingriffsbereichs möglich. Es ist nicht möglich die Populationsgröße des Braunen Langohrs im Gebiet genau einzuschätzen. Es wird daher vorsorglich von einer kleinen lokalen Population mit schlechtem Erhaltungszustand ausgegangen.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird vorsorglich bewertet mit: hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)**Grundinformationen: Fransenfledermaus**Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: 3 Art im UG nachgewiesen potenziell möglichErhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die **Fransenfledermaus** besiedelt sowohl Wälder als auch landwirtschaftlich geprägte Gebiete und Siedlungsbereiche. Natürliche Quartiere befinden sich in Baumhöhlen und -spalten, ersatzweise werden Nist- und Fledermauskästen an Bäumen als Wochenstuben benutzt. Die Überwinterung erfolgt in Kellern, Höhlen oder Stollen, die frostfrei sind und hohe Luftfeuchtigkeit aufweisen, aber auch in oberirdischen Gebäuden. Als Jagdhabitat nutzt die Art im Frühjahr überwiegend reich strukturiertes Offenland, ab dem Sommer verlagert sie ihren Jagdraum in die Wälder. Der langsame und wendige Jagdflug erfolgt im Wald in allen Stufen zwischen Kronendach und den untersten Vegetationsschichten. Die Art tritt im Sommer flächendeckend in ganz Bayern auf, der größte Teil der bekannten Winterquartiere liegt in Nordbayern (MESCHÉDE & RUDOLPH 2004, 2010).

Lokale Population:

Für die **Fransenfledermaus** liegen Im bayerischen Verbreitungsatlas Nachweise über zwei Winterquartiere und ein Einzelnachweis vor. Im nördlich angrenzenden TK-Blatt gibt es einen Fortpflanzungsnachweis und einen Einzelnachweis (MESCHÉDE & RUDOLPH 2010). Im ABSP des Landkreises Traunstein sind Nachweise von einzelnen überwinternden Tieren in der 5 km entfernten Burg Stein an der Traun angegeben (BAYSTMUV 2008). In der Artenschutzkartierung sind vier Nachweise aus den Jahren 2004-2010 genannt. Ein Fundpunkt aus dem Jahr 2004 liegt 500 m westlich des

Gilde 2: Im Sommer baumbewohnende Fledermausarten**Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)**

Gilde von Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

Untersuchungsgebietes. Drei weitere Fundpunkte aus den Jahren 2009 und 2010 liegen im Umkreis von 3 km zum Untersuchungsgebiet (BAYLFU 2016c).

Im Rahmen der Kartierungen 2017 konnte die Fransenfledermaus mit einem Einzelnachweis sicher nachgewiesen werden. Eine Nutzung des Untersuchungsgebietes als Jagdhabitat, insbesondere der Waldstücke, ist anzunehmen und Sommerquartiere innerhalb des Eingriffsgebietes möglich. Winterquartiere sind mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Es ist nicht möglich die Populationsgröße der Fransenfledermaus im Gebiet genau einzuschätzen. Es wird daher vorsorglich von einer kleinen lokalen Population mit schlechtem Erhaltungszustand ausgegangen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird vorsorglich bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Grundinformationen: Mückenfledermaus

Rote-Liste Status Deutschland: D Bayern: D Art im UG nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig –schlecht

Die **Mückenfledermaus** nutzt nach bisherigen Erkenntnissen Parkanlagen mit waldartigem Baumbestand, Laub- oder Nadelmischwälder, aber auch lichte Kiefernwälder sowie städtische Bereiche als Lebensräume. Häufig wurde sie hierbei in der Nähe von Wasserflächen festgestellt. Kolonien wurden bisher in Spalträumen an oder in Gebäuden bzw. baulichen Einrichtungen am Ortsrand oder im Wald gefunden. Doch auch Kastenquartiere werden regelmäßig angenommen. Die wenigen vorhandenen Jagdbeobachtungen unterstreichen die Bedeutung von gehölzsumstandenen Gewässern und Laubwäldern. Balzquartiere wurden in Nistkästen und Baumhöhlen gefunden. Die Mückenfledermaus ist prinzipiell in ganz Bayern, insbesondere in Flussauen und Waldgebieten, zu erwarten (MESCHÉDE & RUDOLPH 2004, 2010).

Lokale Population:

Für die **Mückenfledermaus** liegt im bayerischen Verbreitungsatlas ein Einzelnachweis im nördlich angrenzenden TK Quadranten vor (MESCHÉDE & RUDOLPH 2010). Im ABSP des Landkreises Traunstein gibt es keine Nachweise aus der näheren Umgebung (BAYSTMUV 2008). In der Artenschutzkartierung ist ein Nachweis aus dem Jahr 2011 2 km nördlich des Eingriffsgebietes angegeben (BAYLFU 2016c).

Bei den Kartierungen 2017 ist ein Vorkommen der Mückenfledermaus im Untersuchungsgebiet nachgewiesen worden. Das Untersuchungsgebiet dient der Mückenfledermaus als Jagdhabitat, aber auch Sommerquartiere in der Holzhütte westlich der Alz sind möglich. Winterquartiere im Eingriffsbereich sind unwahrscheinlich. Eine Einschätzung der Populationsgröße der Mückenfledermaus im Gebiet ist nicht möglich. Vorsorglich wird von einer kleinen lokalen Population mit schlechtem Erhaltungszustand ausgegangen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird vorsorglich bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Grundinformationen: Wasserfledermaus

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Art im UG nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig –schlecht

Die **Wasserfledermaus** wird in aller Regel zu den Waldfledermäusen gezählt. Sommerkolonien befinden sich in Baumhöhlen oder in Nistkästen, die an Bäumen angebracht sind. Zum Überwintern sucht die Art relativ warme und feuchte Ort auf, z. B. Keller, Stollen oder Höhlen. Als Hauptjagdgebiet werden stehende oder langsam fließende Gewässer aufgesucht. Darüber hinaus wird auch in Wäldern, Parks oder Streuobstwiesen nach Nahrung gesucht. Die Art ist in ganz Bayern verbreitet und meist häufig (MESCHÉDE & RUDOLPH 2004, 2010).

Lokale Population:

Im bayerischen Verbreitungsatlas ist ein Einzelfund für die Wasserfledermaus im betroffenen Quadranten angegeben. Im südlich angrenzenden TK-Blatt liegen Nachweise über ein Winterquartier und ein Fortpflanzungsnachweis vor. Im nördlich angrenzenden TK-Blatt gibt es Nachweise über ein Winter- und ein Sommerquartier (MESCHÉDE & RUDOLPH 2004, 2010). Im ABSP des Landkreises Traunstein wird die Wasserfledermaus als eine der häufigsten Arten im Landkreis genannt

Gilde 2: Im Sommer baumbewohnende Fledermausarten**Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)**

Gilde von Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

(BAYSTMUV 2008). In der Artenschutzkartierung liegen vier Nachweise aus dem Jahr 2010 vor. Die vier Fundpunkte liegen 3,5 km bzw. 4 km vom Untersuchungsgebiet entfernt (BAYLFU 2016c).

Bei den Kartierungen 2017 ist die Wasserfledermaus sicher im Untersuchungsgebiet nachgewiesen worden. Von einer Nutzung des Untersuchungsgebietes als Jagdhabitat ist auszugehen. Sommerquartiere in Baumhöhlen innerhalb des Eingriffsgebietes sind wahrscheinlich, wohingegen Winterquartiere eher nicht zu erwarten sind. Eine Einschätzung der Populationsgröße der Wasserfledermaus im Gebiet ist nicht möglich. Vorsorglich wird von einer kleinen lokalen Population mit schlechtem Erhaltungszustand ausgegangen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird vorsorglich bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Bei Fledermausarten der Gilde 2 können sich Sommerquartiere oder Wochenstuben in Bäumen befinden. Im Zuge der Realisierung des Vorhabens werden ca. 49 Bäume gefällt, die im Rahmen der Baumkontrolle als faunistisch wertvoll eingestuft wurden und potenziell auch Fledermausquartiere beherbergen könnten.

Die Verluste an Fledermausquartieren die durch die Fällungen entstehen, werden durch die Schaffung von Ersatzquartieren in den angrenzenden Waldgebieten ausgeglichen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- Schaffung von Ersatzquartieren (insgesamt mindestens 151 Stück):
 - Ausschneiden von Baumhöhlen aus zu fällenden Bäumen und Aufhängen an anderen Bäumen
 - Aufstellen von Biotopbäumen/Totholzbäumen in der Ausgleichsfläche
 - Bohren von Baumhöhlen in bestehenden Baumbestand bzw. in aufgestellten Totholzbäumen
 - Aufhängen von Fledermauskästen an Bäumen in der angrenzenden Waldfläche

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die Bauarbeiten kommt es möglicherweise zu Störungen potenzieller Quartiere im näheren Umfeld durch Verlärmung und evtl. durch Beleuchtung der Baustelle. Auch betriebsbedingt kommt es zu Lärm und Lichtemissionen. Durch den Einsatz die Beschränkung der Beleuchtung sollen die negativen Auswirkungen der Lichtemissionen eingegrenzt werden. Zur Jagd können die Fledermäuse ggf. auf andere, weniger gestörte Flächen in der Nachbarschaft ausweichen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population aufgrund von erheblichen Störungen kann insgesamt ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Begrenzung der Beleuchtung auf das unbedingt notwendige Maß

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Gilde 2: Im Sommer baumbewohnende Fledermausarten

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Gilde von Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG

Da das Zeitfenster für die Fällung der Bäume auf den Zeitraum Ende Oktober bis Ende Februar beschränkt ist, ist sichergestellt, dass die Tötung oder Verletzung von Fledermäusen, die den Baumbestand als Tagesversteck oder Sommerquartier nutzen, vermieden wird.

Es ist anzunehmen, dass die Arten der Gilde das Gebiet regelmäßig zur Jagd nutzen. Durch den bauzeitlichen Kfz-Verkehr kommt es zu einer lokalen Zunahme des Kollisionsrisikos für Fledermäuse im Vergleich zum heutigen Zustand. Die notwendigen Bauarbeiten werden weitgehend tagsüber erfolgen. Somit ist diese Risikozunahme als äußerst gering anzusehen. Insgesamt kann daher davon ausgegangen werden, dass sich das damit verbundene Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht. Die verbleibenden, unvermeidbaren Kollisionsverluste stellen daher keinen Verbotstatbestand dar.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Baumfällung im Zeitraum Ende Oktober bis Ende Februar

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Gilde 3: Ganzjährig baumbewohnende Fledermausarten**Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)**

Gilde von Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen: Großer AbendseglerRote-Liste Status Deutschland: V Bayern: 3 Art im UG nachgewiesen potenziell möglichErhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Als Habitatflächen des **Großen Abendseglers** gelten strukturierte Landschaften und Laubwälder bevorzugt in Gewässernähe. Die Tiere nutzen in Bayern sowohl im Winter- als auch im Sommerhalbjahr i.d.R. Baumhöhlen, Nistkästen sowie Spalten an Gebäuden als Quartiere. Sommerkolonien stellen in Bayern in aller Regel Männchengesellschaften dar. Wochenstuben der Art sind in Bayern sehr selten. Bayern gilt als ein bedeutendes Überwinterungs- und wahrscheinlich auch Durchzugsgebiet für Große Abendsegler aus dem nördlichen Mitteleuropa. Jagdhabitats sind insbesondere freie Lufträume über großen, langsam fließenden oder stehenden Gewässern, an Waldrändern, in Parks oder über Wiesen. Sowohl die Streckenflüge als auch die Jagdflüge erfolgen in großer Höhe über den Baumkronen und sind nur in geringem Maße strukturgebunden (Meschede & Rudolph 2004, 2010).

Lokale Population:

Laut MESCHEDÉ & RUDOLPH (2004, 2010) liegen mehrere Meldungen über Sommer- und Winterquartiere des **großen Abendseglers** aus der Umgebung, und ein Einzelfund aus dem direkt vom Eingriff betroffenen TK Quadranten vor. Im ABSP des Landkreises Traunstein sind mehrere große Sommer- und Winterquartiere im 8 km entfernten Traunreut nachgewiesen (BAYSTMUV 2008). In der Artenschutzkartierung gibt es 10 Nachweise aus den Jahren 1996-2012. Ein Fundpunkt aus dem Jahr 2012 liegt 2,5 km südlich des Untersuchungsgebietes. Weitere sechs Fundpunkte liegen westlich des Untersuchungsgebietes im Umkreis von 3 km (BAYLFU 2016c).

Bei den Kartierungen 2017 wurde der Große Abendsegler anhand seiner Rufe sicher im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Das Gebiet dient der Art mit hoher Wahrscheinlichkeit als Jagdhabitat und auch Sommer- und Winterquartiere sind aufgrund des Baumbestandes möglich. Eine Einschätzung der Populationsgröße des Großen Abendseglers ist für das Gebiet nicht möglich. Vorsorglich wird von einer kleinen lokalen Population mit schlechtem Erhaltungszustand ausgegangen.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird vorsorglich bewertet mit: hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)**Grundinformationen: Rauhautfledermaus**Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: 3 Art im UG nachgewiesen potenziell möglichErhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die **Rauhautfledermaus** ist eine Tieflandart, die bevorzugt in natürlichen Baumquartieren (ersatzweise in Nistkästen und hinter Fassadenverkleidungen) in walddreicher Umgebung siedelt. In Bayern spielt offenbar die Nähe zu nahrungsreichen Gewässern eine Rolle. Bäume werden von ihr auch als Winterquartier genutzt. Bevorzugte Jagdgebiete sind wald- und gewässerreiche Gebiete, z.B. Auenwälder und Teichlandschaften. Die Orientierung erfolgt innerhalb wie außerhalb des Waldes entlang von linienartigen Strukturen (z.B. Waldwege und Schneisen). Sie jagt in freiem Luftraum, oft jedoch in der Nähe von Vegetation.

Die Art ist in Bayern primär auf dem Zug und im Winter anzutreffen. Nachweise im Frühjahr und Sommer (vor allem Männchen) sind jedoch ebenfalls überall in Bayern zu erwarten, auch abseits von Gewässern (MESCHEDÉ & RUDOLPH 2004, 2010).

Lokale Population:

Nach dem bayrischen Verbreitungsatlas gibt es zwei Winterquartiere und einen Sommerquartiernachweis der **Rauhautfledermaus** im vom Eingriff betroffenen TK Blatt. Auch im südlich angrenzenden TK-Blatt liegt ein Nachweis über ein Sommerquartier vor. Es liegen mehrere Einzelfunde im weiteren Umfeld des Untersuchungsgebietes vor (MESCHEDÉ & RUDOLPH 2004, 2010). Im ABSP des Landkreises Traunstein liegen keine Nachweise aus der näheren Umgebung vor (BAYSTMUV 2008). In der Artenschutzkartierung gibt es fünf Einträge aus den Jahren 1995 – 2010. Ein Nachweis aus dem Jahr 2009 liegt 1,8 km westlich des Untersuchungsgebietes. Zwei der drei Nachweise aus dem Jahr 2010 liegen 3 km westlich, der dritte Nachweis 1,6 km nördlich des Untersuchungsgebietes (BAYLFU 2016c).

Bei den Kartierungen 2017 wurde die Art anhand von Soziallauten sicher im Gebiet nachgewiesen. Das Gebiet wird von der Art sehr wahrscheinlich als Jagdhabitat genutzt und auch Sommer- und Winterquartiere in Baumhöhlen sind möglich. Es ist

Gilde 3: Ganzjährig baumbewohnende Fledermausarten**Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)**

Gilde von Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

nicht möglich, die Populationsgröße der Rauhautfledermaus im Gebiet einzuschätzen. Vorsorglich wird von einer kleinen lokalen Population mit schlechtem Erhaltungszustand ausgegangen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird vorsorglich bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Neben Sommerquartieren oder Wochenstuben können sich bei Fledermausarten der Gilde 3 auch die Paarungs- und Winterquartiere in Bäumen befinden. Im Zuge der Realisierung des Vorhabens werden ca. 49 Bäume gefällt, die im Rahmen der Baumkontrolle als faunistisch wertvoll eingestuft wurden und potenziell auch Fledermausquartiere beherbergen könnten.

Die Verluste an Fledermausquartieren die durch die Fällungen entstehen, werden durch die Schaffung von Ersatzquartieren in den angrenzenden Waldgebieten ausgeglichen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- Schaffung von Ersatzquartieren:
 - Ausschneiden von Baumhöhlen aus zu fällenden Bäumen und Aufhängen an anderen Bäumen
 - Aufstellen von Biotopbäumen/Totholzbäumen in der Ausgleichsfläche
 - Bohren von Baumhöhlen in bestehenden Baumbestand bzw. in aufgestellten Totholzbäumen
 - Aufhängen von Fledermauskästen an Bäumen in der angrenzenden Waldfläche

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die Bauarbeiten kommt es möglicherweise zu Störungen potenzieller Quartiere im näheren Umfeld durch Verlärmung und evtl. durch Beleuchtung der Baustelle. Auch betriebsbedingt kommt es zu Lärm und Lichtemissionen. Durch die Beschränkung der Beleuchtung sollen die negativen Auswirkungen der Lichtemissionen eingegrenzt werden. Zur Jagd können die Fledermäuse ggf. auf andere, weniger gestörte Flächen in der Nachbarschaft ausweichen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population aufgrund von erheblichen Störungen kann insgesamt ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Begrenzung der Beleuchtung auf das unbedingt notwendige Maß

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Gilde 3: Ganzjährig baumbewohnende Fledermausarten**Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)**

Gilde von Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG

Die Fällung mit Quartieren für diese Gilde soll Anfang Oktober erfolgen. Durch eine endoskopische Untersuchung aller potenziellen Fledermaushöhlen unmittelbar vor der Fällung wird geprüft, ob sich Fledermäuse in der Höhle befinden. Wird bei der endoskopischen Kontrolle der Höhlen eine Besiedelung durch Fledermäuse nachgewiesen, sind diese, fachlich begleitet durch eine Umweltbaubegleitung, umzusiedeln. Ggf. sind die Quartiere auch so mit Folie abzuhängen, dass nur noch ein Ausfliegen, jedoch keine Rückkehr bzw. Besiedelung mehr möglich ist.

Es ist anzunehmen, dass die Arten der Gilde das Gebiet regelmäßig zur Jagd nutzen. Durch den bauzeitlichen Kfz-Verkehr kommt es zu einer lokalen Zunahme des Kollisionsrisikos für Fledermäuse im Vergleich zum heutigen Zustand. Die notwendigen Bauarbeiten werden fast ausschließlich tagsüber erfolgen. Somit ist diese Risikozunahme als äußerst gering anzusehen. Insgesamt kann daher davon ausgegangen werden, dass sich das damit verbundene Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht. Die verbleibenden, unvermeidbaren Kollisionsverluste stellen daher keinen Verbotstatbestand dar.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Endoskopische Untersuchung unmittelbar vor Durchführung der Baumfällungen, ggf. Umsiedeln bzw. Abdecken mit Folie
- Punktuelle Baumfällung bei entsprechenden Quartieren im Zeitraum Anfang Oktober

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.1.1.1.2 Bilche

Zur Erfassung möglicher Haselmausvorkommen wurden am 21.03.2017 50 Nest Tubes in geeigneten Strauch- und Baumbeständen, vor allem im Aufweitungsbereich westlich der Alz aufgehängt. Bei einer Zwischenkontrolle aller Nest Tubes am 13.07.2017 wurden in acht Nest Tubes kugelige Grasnester gefunden, die eindeutig der Haselmaus zugeordnet werden konnten. Außerdem wurde während der Kontrolle eine fliehende Haselmaus gesichtet. Bei der letzten Kontrolle am 26.10.2017 wurden noch in drei Nest Tubes kugelige Grasnester der Haselmaus gefunden (siehe Anhang 2, Karte 1 und 2).

Zusätzlich wurden in zwei aufeinanderfolgenden Nächten im August mit 60 beköderten Lebendfallen (Sherman-Traps) Lebendfänge im gesamten Untersuchungsgebiet durchgeführt. Die Haselmaus konnte im Zuge dieser Kartierungen nicht nachgewiesen werden (siehe Anhang 2, Karte 1).

Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: G **Bayern:** **Art im UG:** nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Die Haselmaus bewohnt Baumkronen beinahe aller Waldgesellschaften, von reinen Fichtenwäldern bis zu Auenwäldern. Bevorzugt werden aber lichte, möglichst sonnige Laubmischwälder. Auch Parkanlagen, Obstgärten, Feldhecken, gut strukturierte Waldränder und Gebüsche werden besiedelt. Entscheidend für die Besiedelung ist das Futterangebot. Deshalb muss eine ausgeprägte, Frucht tragende Strauchvegetation vorhanden sein. Dunkle Wälder mit geringer Bodenvegetation werden gemieden. Haselmäuse stellen Schlaf- und Brutnester aus Gras, Laub und Moos her, die sowohl im Kronenbereich der Bäume als auch in Sträuchern in Bodennähe hängen können. Sie ernähren sich vorwiegend vegetarisch von Baumsaft, Obst, Blättern, Keimlingen und Sämereien von Gehölzen (Buche, Eiche, Hasel, Esskastanie). Haselmäuse überwintern in Nestern in der Laubstreu, zwischen Wurzeln, an Baumstümpfen und sonstigem Totholz, selten auch in Nistkästen (BRAUN & DIETERLEN 2005).

Lokale Population:

In der Artenschutzkartierung liegen keine Nachweise der Haselmaus im Untersuchungsgebiet vor (BAYLFU 2016C). Im ABSP des Landkreises Traunstein ist das Vorkommen der Art auf den Alpenanteil des Landkreises beschränkt (BAYSTMUV 2008).

Bei den Kartierungen 2017 wurden neben einer aus einem Nest Tube fliehenden Haselmaus mehrere Grasnester der Haselmaus in Nest Tubes im geplanten Aufweitungsbereich der Alz (Auenwald) gefunden. Auf anderen Teilflächen des Untersuchungsgebietes wurde mittels Lebendfallen in zwei Nächten nach der Haselmaus gesucht, jedoch gelangen dort keine Nachweise. Aufgrund der Habitatstruktur kommen jedoch vermutlich auch dort Haselmäuse vor. Insgesamt ist von einer lokalen Population mit gutem Erhaltungszustand (mit Schwerpunkt im ufernahen Auenwald) auszugehen, wenngleich sich die Beobachtungsergebnisse nicht auf eine konkrete Gesamtpopulationsgröße kalkulieren lassen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Im Bereich der geplanten Flussbett aufweitung sind Haselmausvorkommen sicher nachgewiesen. Auch im restlichen Eingriffsbereich (HWS-Mauern, Flutmulde) sind Haselmausvorkommen anzunehmen, auch wenn dort keine Nachweise erfolgten. Bau- und anlagebedingt ist von einem Habitatverlust auszugehen.

Die an den Eingriffsbereich angrenzenden Waldbereiche sollen als Ersatzlebensraum der Haselmaus aufgewertet werden, um zusätzlich zu den dort vermutlich bereits lebenden Haselmäusen, die aus dem Aufweitungsbereich vergrämten Tiere aufnehmen zu können. Hierfür stehen etwa 6,4 ha Waldfläche potenziell zur Verfügung. Die Aufwertungsmaßnahmen beinhalten Pflanzungen von Nahrungssträuchern, die Förderung eines gemischaltrigen, gut strukturierten, unterholzreichen Waldbestandes und das Aufhängen von Haselmauskästen.

Die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- Aufwertung von Waldflächen als Haselmauslebensraum
- Aufhängen von Haselmauskästen in Bäumen
- Ausschneiden von Baumhöhlen aus zu fallenden Bäumen und Aufhängen in anderen Bäumen

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die Bauarbeiten selbst kommt es möglicherweise zu geringfügigen Störungen potenzieller Quartiere im näheren

Umfeld durch Verlärmung und evtl. durch Beleuchtung der Baustelle. Zu weiteren Störungen kann es im Zuge der Durchführung der Vergrämungsmaßnahmen (Baumfällung) kommen, wenn Tiere trotz aller Vorsichtsmaßnahmen in ihren Ruhephasen gestört werden. Diese Vergrämungsmaßnahmen dienen jedoch speziell dem Schutz der Haselmaus und der Erhaltung der lokalen Population und werden auf das unvermeidbare Mindestmaß reduziert. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population aufgrund von erheblichen Störungen kann insgesamt ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG

Durch die Vergrämung von Haselmäusen aus den Eingriffsbereichen wird sichergestellt, dass durch die Bauarbeiten (HWS-Bauwerke, Aufweitungsbereiche) keine Haselmäuse verletzt oder getötet werden. Der Baum- und Strauchbestand wird während der Winterschlafphase gefällt und abgeräumt. Die Wurzelstöcke werden erst im Frühjahr nachdem die Haselmäuse ihre Nester verlassen und abgewandert sind entfernt damit keine Haselmäuse im Winterquartier verletzt oder getötet werden. Sofern sich der Beginn der Bauarbeiten verzögert wird der Vergrämungsbereich abgezäunt, um ein Zurückwandern der standorttreuen Tiere zu verhindern.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Baumfällung im Zeitraum Ende Oktober bis Ende Februar
- Wurzelstockrodung ab Mitte April

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.1.1.1.3 Fischotter

In der Artenschutzkartierung liegt ein Nachweis für den Fischotter aus dem Jahr 2014 ca. 3,4 km südlich des Untersuchungsgebietes vor (BAYLFU 2016C). Im Februar 2017 wurde gezielt nach Spuren des Fischotters entlang der Alz gesucht. Die Art konnte nicht im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden (vgl. Anhang 2). Daher muss die Art im Rahmen des saP-Gutachtens nicht vertiefend bearbeitet werden.

4.1.1.2 Libellen

In der Artenschutzkartierung liegt ein Nachweis der Grünen Flussjungfer (*Ophiogomorphus cecilia*) aus dem Jahr 2007 in 1 km Entfernung zum Untersuchungsgebiet am Alzkanal an der Brücke zur Mussenmühle vor (BAYLFU 2016C).

Die Untersuchung auf ein mögliches Vorkommen im Eingriffsgebiet erfolgte durch die Suche nach Larven der Art (Anhang 3) sowie durch die Suche nach Exuvien und Imagines (Anhang 2). Die Grüne Flussjungfer konnte 2017 nicht innerhalb des Untersuchungsgebietes nachgewiesen werden. Daher muss die Art im Rahmen des saP-Gutachtens nicht vertiefend bearbeitet werden.

4.1.1.3 Käfer

Vorkommen der Anhang IV-Arten Eremit (*Osmoderma eremita*) und Scharlachkäfer (*Cucujus cinnaberinus*) wurden im Eingriffsgebiet als potenziell möglich eingestuft.

Da bei der Baumkontrolle im Eingriffsgebiet und dessen näherem Umfeld potenziell geeignete Höhlenbäume festgestellt wurden, bei denen eine Besiedlung durch den Eremiten nicht ausgeschlossen werden konnte, wurden diese im Juli 2017 auf mögliche Vorkommen dieser Art untersucht (siehe Anhang 4). Das Vorkommen des Eremiten konnte im Zuge der Kartierung ausgeschlossen werden. Er wird daher im Rahmen des saP-Gutachtens nicht vertiefend bearbeitet.

Bei Kartierungen in den letzten Jahren hat sich herausgestellt, dass der Scharlachkäfer (*Cucujus cinnaberinus*) weiter verbreitet ist, als bisher angenommen (BUSSLER et al. 2013). Im Rahmen der Kartierungen im August 2017 wurde der Scharlachkäfer innerhalb des Untersuchungsgebietes an mehreren Stellen nachgewiesen. Alle Fundorte liegen jedoch außerhalb des geplanten Eingriffsbereiches der HWS-Planung Trostberg (siehe Anhang 5). Der Scharlachkäfer wird aufgrund seiner Bedeutung im saP-Gutachten vorsorglich vertiefend behandelt.

Scharlachkäfer (*Cucujus cinnaberinus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 GrundinformationenRote-Liste Status Deutschland: 1 Bayern: R Art im UG: nachgewiesen potenziell möglichErhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Der **Scharlachkäfer** besiedelt vor allem Auwälder und flussbegleitende Gehölzsäume, aber auch in laubholzreichen Bergmischwäldern ist die Art unter Baumrinde anzutreffen. Die Hauptaktivitätsphase der Imagines sind die Monate April bis Juni. Die Larve entwickelt sich unter der Rinde von absterbenden bzw. bereits abgestorbenen Bäumen. In kontinentalen biogeographischen Regionen werden dabei Weiden und Pappeln, in der alpinen biogeographischen Region mehrheitlich Ulmen, Eschen, Ahorn und Buchen, jedoch selten Nadelhölzer bevorzugt. Ein kontinuierlicher Feuchtigkeitsgehalt in den zerfallenden Bast- und Kambiumschichten während der larvalen Entwicklungszeit gilt als wichtigste Bedingung. Die Larven ernähren sich von der sich zersetzenden Bastsschicht, der darauf lebenden Pilzkörper, aber auch von weichhäutigen Insektenlarven und Milben. Zur Überwinterung suchen sie meist andere Bereiche am Baum auf (ECKELT et al. 2014, STRAKA et al. 2006, BUSSLER et al. 2002).

Lokale Population:

In der Artenschutzkartierung liegen keine Nachweise des Scharlachkäfers im Untersuchungsgebiet vor (BAYLFU 2016C). Im ABSP des Landkreises Traunstein werden Nachweise der Art im Mündungsgebiet der Tiroler Achen (BUSSLER & GROS 2001) und an der Salzach (BUSSLER 2002) genannt (BAYSTMUV 2008).

Im Rahmen der Kartierungen im August 2017 wurde der Scharlachkäfer innerhalb des Untersuchungsgebietes an mehreren Stellen nachgewiesen. Alle Fundorte liegen jedoch außerhalb des geplanten Eingriffsbereiches der HWS-Planung Trostberg. Aufgrund ungeeigneter Habitatstrukturen in der Eingriffsfäche ist davon auszugehen, dass in diesen Bereichen keine Besiedlung des Scharlachkäfers stattgefunden hat (vgl. Anhang 5).

Auf Basis der bisherigen Untersuchungen kann der Zustand der Population nicht abschließend beurteilt werden. Vorsorglich wird von einer lokalen Population mit schlechtem Erhaltungszustand ausgegangen.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit: hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)**2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Im vorgesehenen Eingriffsbereich wurden keine absterbenden oder toten Bäume gefunden, die als Lebensraum des Scharlachkäfers in Frage kommen. Die aktuellen Nachweisorte im Umfeld des Eingriffsbereichs sind auffällig markiert und in Karten eingetragen. Es wird darauf geachtet, dass die Scharlachkäferhabitate bei der Durchführung von CEF Maßnahmen zur Aufwertung dieses Waldgebietes nicht beschädigt oder verändert werden. Ein Teil der im Eingriffsbereich zu fallenden Bäume wird anschließend in die CEF-Fläche verbracht, wo es im entsprechenden Zerfallsstadium vom Scharlachkäfer besiedelt werden könnte.

Eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist nach derzeitigem Kenntnisstand auszuschließen.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Schonung der Scharlachkäferstandorte im Rahmen der Aufwertung des CEF Maßnahmen

 CEF-Maßnahmen erforderlich:**Schädigungsverbot ist erfüllt:** ja nein**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Störungen der Scharlachkäfervorkommen sind vor allem durch Veränderung der Besonnungs- und Feuchtigkeitsverhältnisse denkbar. Diese könnten eintreten, wenn im Bereich der bekannten Vorkommen liegendes Totholz verrückt werden müsste. Dies ist nicht vorgesehen. Auch forstliche Maßnahmen wie eine starke Auslichtung der Bestände könnten derartige Änderungen verursachen. Im Zuge der Aufwertung der benachbarten Waldflächen für die Haselmaus sind Auslichtungen nur punktuell und abseits der bekannten Scharlachkäfervorkommen vorgesehen. Wenn überhaupt, dann wären die mittelbaren Auswirkungen sehr geringfügig.

Der Scharlachkäfer weist keine besondere Empfindlichkeit gegenüber Lärm, Erschütterungen oder visuellen Reizen auf.

Er reagiert auf derartige Reize (Erschütterungen oder visuelle Reize) mit sofortiger Flucht, bleibt aber am Objekt (Baum) und zieht sich unter die Rinde zurück. Es sind keine Störwirkungen zu erwarten, die zu einem Verlassen der Brutbäume führen. Auch Lockwirkungen durch Licht sind nicht bekannt.
Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population aufgrund von erheblichen Störungen kann insgesamt ausgeschlossen werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ Schonung der Scharlachkäferstandorte im Rahmen der Aufwertung des CEF Maßnahmen
- CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG

Da die aktuellen Vorkommen des Scharlachkäfers außerhalb des Eingriffsbereichs liegen und das liegende Totholz mit Scharlachkäfervorkommen auch nicht umgelagert werden soll, ist eine direkte Tötung von Käfern oder deren Entwicklungsstadien auszuschließen.

Zur Flugaktivität und Flugentfernungen des Scharlachkäfers scheint nichts bekannt zu sein. Ihre Hauptaktivitätszeit haben die Käfer in den späten Nachmittags- und Abendstunden zwischen April und Juni. Da die Vorkommensorte der Käfer nicht im direkten Eingriffsumfeld liegen kann sicher davon ausgegangen werden, dass es durch den bauzeitlichem Kfz-Verkehr zu keiner signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos kommen wird

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ Schonung der Scharlachkäferstandorte im Rahmen der Aufwertung des CEF Maßnahmen
- CEF-Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.1.1.4 Schnecken

Die Datenbank der Artenschutzkartierung enthält einen Nachweis der Gebänderten Kahnschnecke (*Theodoxus transversalis*) aus dem Jahr 1993 in 4 km Entfernung vom Eingriffsbereich am Laufener Mühlbach vor (BAYLFU 2016C). Es erfolgte die Untersuchung auf ein mögliches Vorkommen innerhalb des Eingriffsbereiches (Gewässerbettaufweitung) (siehe Anhang 3). Es wurden keine Individuen und auch keine Leerschalen im betroffenen Abschnitt gefunden. Die Art muss im Rahmen des saP-Gutachtens nicht vertiefend bearbeitet werden.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach der Vogelschutzrichtlinie (VRL) ergeben sich aus § 44 Abs. 1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter): **Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): **Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): **Gefahr von der Tötung oder Verletzung von Vögeln oder ihren Entwicklungsformen, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.**

(Abweichend von den "Hinweisen" der OBB, wird das Tötungsverbot unabhängig von der Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten behandelt)

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Zur Erfassung der Brutvogelfauna wurden zwischen März und Ende Juni 2017 fünf Kartiergänge in den frühen Morgenstunden durchgeführt. Von den insgesamt 44 erfassten Vogelarten, sind 28 im Gebiet als sichere bzw. vermutliche Brutvögel einzuschätzen und elf als mögliche Brutvögel oder Nahrungsgäste. Insgesamt 13 der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Arten stehen auf einer Vorwarnliste bzw. Roten Liste (vgl. Tab. 2).

Mit Star, Stieglitz, Grauschnäpper, Gelbspötter, Haus- und Feldsperling sind sechs der 13 Arten als Brutvögel nachgewiesen. Mauersegler, Mehl- und Rauchschnäpper sind als Nahrungsgäste des Untersuchungsgebietes einzustufen. Flussuferläufer, Gänsesäger und Krickente wurden während der Zug- und Rastvogelkartierung im Frühjahr bzw. Herbst nachgewiesen (vgl. Tab. 3).

Zur Erfassung des Eulenvorkommens fanden im Februar zwei nächtliche Kartierungen mit Klangattrappe (Waldohreule, Waldkauz, Raufußkauz, Sperlingskauz und Uhu) statt. Hierbei konnte am 14.02. ein Waldkauzpaar nachgewiesen werden.

Zur Erfassung der Waldschnepfe fanden im Mai und Juni innerhalb der Balzperiode der Art zwei abendliche Kartierungen statt, jedoch konnte die Art nicht nachgewiesen werden.

Die Ergebnisse der Kartierungen sind im Anhang 2 detailliert aufgeführt. Karte 1 enthält die Abspielorte der Klangattrappen und das Transekt zur Kartierung der Waldschnepfe. Die Nachweisorte der bemerkenswerten Brutvogelarten sind in Karte 2, die Zugvögel und Wintergäste sind in Karte 3 dargestellt.

Auf Grundlage der Kartiererergebnisse und Recherchen sowie der festgestellten Gebietsausstattung wurde die Abschichtungsliste überarbeitet (vgl. Anhang 1). Alle Arten, die ein weites Biotopspektrum besiedeln, weit verbreitet und häufig sowie ungefährdet sind, wurden hinsichtlich des Abschichtungskriteriums E (Wirkungsempfindlichkeit) mit 0 bewertet. D. h. bei diesen Arten kann mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

Tab. 2: Gefährdung und Bestandsgröße der 2017 im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Brutvogelarten, für die eine detaillierte Prüfung erforderlich ist.

Deutscher Name	RL D	RL BY	Status	Bestand
Feldsperling	V	V	vBv	2 Bp
Gänsesäger	*	V	mBv	mind. 4 Ind.
Gelbspötter	3	*	vBv	1 Bp
Grauschnäpper	*	V	vBv	2 - 3 Bp
Hausperling	V	V	vBv	8 - 11 Bp
Mauersegler	3	*	Ng	2 Ind.
Mehlschwalbe	3	3	Ng	6 Ind.
Rauchschwalbe	V	3	Ng	2 - 3 Ind.
Star	*	3	Bv	7 - 14 Bp und bis zu 14 Ind als. Ng
Stieglitz	V	*	vBv	2-3 Bp
Trauerschnäpper	V	3	mBv/Ng	1 Bp

RL B: Rote Liste Bayerns (BAYLFU 2016a)

RL D: Rote Liste Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015)

Kategorien: 3 = gefährdet, V= Vorwarnliste

Status: Ng = Nahrungsgast, Bv = sicherer Brutvogel, vBv = vermutlicher Brutvogel (=Brutverdacht), mBv = möglicher Brutvogel (Brutzeitfeststellung)

Bestandsgröße: Bp = Brutpaar, Ind. = Individuen (Maximalwert bei Nahrungsgästen und Zugvögeln)

Tab. 3: Gefährdung und Bestandsgröße der 2017 im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Zug- und Rastvogelarten, für die eine detaillierte Prüfung erforderlich ist.

Deutscher Name	RL D	RL BY	Status	Bestand
Flussuferläufer	2	1	Dz	1 Ind.
Gänsesäger	*	V	Dz, Wg	mind 12 Ind.
Krickente	3	3	Dz, Wg	mind. 20 Ind.

RL B: Rote Liste Bayerns (BAYLFU 2016a)

RL D: Rote Liste Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015)

Kategorien: 3 = gefährdet, V= Vorwarnliste

Status: Dz = Durchzügler, Wg = Wintergast

Bestandsgröße: Bp = Brutpaar, Ind. = Individuen (Maximalwert bei Nahrungsgästen und Zugvögeln)

Feldsperling (*Passer montanus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Deutschland: V

Bayern: V

Art im UG nachgewiesen potenziell möglich

Status: vermutlicher Brutvogel

Der **Feldsperling** lebt in der halboffenen bis offenen Kulturlandschaft mit Vorkommen von Hecken und Baumbeständen in Nachbarschaft zu Brachflächen, Magerrasen, Extensivgrünland oder sonstigen Offenlandbiotopen. In Randbereichen dazu übernimmt er auch die Brutplätze und Nahrungsgewohnheiten des Haussperlings in Siedlungen. Der Feldsperling kommt außerdem in Siedlungsbereichen mit Gärten und Obstbeständen vor.

Die Art ist durch den Verlust geeigneter Habitatstrukturen, die Intensivierung der Landwirtschaft und den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln gefährdet. Er ist besonders von der Abnahme der Ernährungsmöglichkeiten (Umstellung auf Wintersaaten) und des Nistplatzangebotes betroffen. Als Standvogel ist er auch auf ausreichende Nahrungsquellen im Winter angewiesen (BEZZEL et al. 2005).

Lokale Population:

Weder in der ABSP des Landkreises Traunstein noch im Artenschutzkataster gibt es Nachweise für den Feldsperling im Umfeld des Planungsgebietes (BAYLFU 2016c, BAYSTMUV 2008). Nach dem bayerischen Verbreitungsatlas ist die Art flächendeckend verbreitet und wurde im betroffenen Quadranten als sicherer Brutvogel nachgewiesen (RÖDL et al. 2012). Auch bei den Brutvogelkartierungen 2017 konnten zwei Feldsperling-Brutpaare im westlich angrenzenden Wohngebiet nachgewiesen werden. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird vorsorglich mit C bewertet.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird vorsorglich bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Der Feldsperling brütet derzeit im Wohngebiet Pechlerau, außerhalb des Eingriffsbereichs. Nicht ausgeschlossen ist, dass er im Eingriffsbereich, vor allem am Ortsrand (geplante HWS-Mauern) gelegentlich als Nahrungsgast auftaucht. Im Eingriffsbereich sind allerdings viele Höhlenbäume vorhanden, die potenziell auch vom Feldsperling als Brutplatz genutzt werden könnten. Ein Teil der potenziellen Brutbäume wird im Zuge der Baumaßnahmen gefällt. Es werden im Vorfeld der Fällungen Nistkästen an Bäumen aufgehängt, die von dieser Art genutzt werden können. Zur Nahrungssuche kann der Feldsperling auf benachbarte Flächen ausweichen.

Die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

▪ Schaffung von Ersatzquartieren:

- Ausschneiden von Baumhöhlen aus zu fällenden Bäumen und Aufhängen an anderen Bäumen
- Aufstellen von Biotopbäumen/Totholzbäumen in der Ausgleichsfläche
- Bohren von Baumhöhlen in bestehenden Baumbestand bzw. in aufgestellten Totholzbäumen
- Aufhängen von Nistkästen an Bäumen in der angrenzenden Waldfläche

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch bau- und betriebsbedingten Lärm, visuelle Effekte und stoffliche Emissionen kann es zu Störungen der im Umfeld des Eingriffsbereichs bestehenden potenziellen Brutstätten der Art kommen. Im weiteren Umfeld sind jedoch weitere, für die Arten geeignete Wohngebiete und Baumbestände vorhanden, so dass die gestörten Tiere ohne weiteres in die angrenzenden Bereiche ausweichen können.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population aufgrund von Störungen kann daher ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Feldsperling (*Passer montanus*)

Europäische Vogelart nach VRL

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG

Da aktuell keine Brutstätten des Feldsperlings im Eingriffsbereich vorhanden sind, kann eine Verletzung und Tötung brütender Altvögel bzw. Jungvögel sowie die Zerstörung von Gelegen ausgeschlossen werden, zumal die Baumfällung und Abrissarbeiten ohnehin im Winterhalbjahr erfolgen.

Durch den bauzeitlichen Kfz-Verkehr kommt es allenfalls zu einer minimalen Zunahme des Kollisionsrisikos für Nahrung suchende Vögel im Vergleich zur Ausgangssituation. Unvermeidbare Kollisionsverluste stellen im Normalfall keinen Verbotstatbestand nach §44 Abs. 1 BNatSchG dar.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Gänsesäger (*Mergus merganser*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Deutschland: V

Bayern: -

Art im UG nachgewiesen potenziell möglich

Status: möglicher Brutvogel/ Zugvogel/Wintergast

Das typische Biotop umfasst fischreiche Flüsse, Seen und Küstenabschnitte mit klarem Wasser über vegetationsarmen Grund mit baumbestandenen Ufern. Die Art brütet in Höhlenbäumen alter Laub- und Mischwälder, alter Baumgruppen, von Alleen sowie in Einzelbäumen. Dabei müssen die Brutbäume nicht unmittelbar am Wasser stehen, sondern können sich gelegentlich auch in 1 km Entfernung oder weiter entfernt befinden (GLUTZ VON BLOTZHEIM et al. 2001, BAUER et al. 2005).

Lokale Population:

Für das Untersuchungsgebiet gibt es in der Artenschutzkartierung keine Nachweise für den Gänsesäger (BAYLFU 2016c). Im ABSP des Landkreises Traunstein werden wenige Brutpaare des Gänsesägers am Chimesee genannt (BAYStMUV 2008). Nach dem bayerischen Verbreitungsatlas ist die Art im betroffenen und den angrenzenden Quadranten nicht nachgewiesen (RÖDL et al. 2012, BEZZEL et al. 2005).

Bei den Kartierungen 2017 wurde der Gänsesäger bei der Zugvogelkartierung im Februar und Oktober im Untersuchungsgebiet mit maximal 12 Individuen festgestellt. Die Nachweisorte befanden sich sowohl innerhalb des engeren Untersuchungsgebietes (mit dem geplanten Aufweitungsbereich), als auch in bis zu 1 km Entfernung nördlich und südlich des Eingriffsbereichs. Im Oktober 2017 wurden auch drei juvenile Individuen nachgewiesen, was darauf hindeutet, dass der Gänsesäger möglicherweise in der Nähe des Untersuchungsgebietes gebrütet hat. Innerhalb des Eingriffsbereichs sind keine als Brutbaum geeigneten Höhlenbäume vorhanden. Daher wird die Art sowohl als Durchzügler und Wintergast, als auch als möglicher Brutvogel des Umfeldes eingestuft. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird vorsorglich mit C bewertet.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

 hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)**2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Der Gänsesäger wurde im Gebiet aktuell als Durchzügler und Wintergast festgestellt. Aufgrund der Beobachtung von Jungvögeln wird eine Brut im näheren Umfeld ebenfalls für möglich gehalten. Die Uferbereiche und Kiesinseln der Alz stellen temporäre Ruhe- und Nahrungsräume der Art auf dem Zug bzw. im Winterhalbjahr dar. Derartige Bereiche sind auch innerhalb des engeren Eingriffsbereiches (geplanter Aufweitungsbereich) vorhanden. Als Höhlenbrüter benötigt die Art große Baumhöhlen im Uferbereich. Innerhalb des engeren Untersuchungsgebietes wurde kein geeigneter Brutbaum gefunden, jedoch sind in den Auenwaldbeständen entlang der Alz sicherlich potenzielle Brutbäume vorhanden.

Durch die Gewässerbettauferweitung kommt es zu einem temporären Verlust von Flachwasserbereichen und Kiesinseln als Nahrungs- und Rastplätze der Art. Nach dem Ende der Bauzeit entstehen jedoch umgehend wieder neue Flachwasserbereiche, die aufgrund des Verzichts auf eine künstliche Uferbefestigung im Vergleich zum heutigen Zustand insgesamt sogar günstigere Habitatbedingungen für den Gänsesäger bieten dürften. Entlang der Alz sind ausreichend andere Flachwasserbereiche und Uferpartien vorhanden auf die die Art bauzeitlich ausweichen kann.

Der potenzielle Brutplatz der Art liegt aber außerhalb des Eingriffsbereichs und geht daher baubedingt nicht verloren.

Die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: CEF-Maßnahmen erforderlich:Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Gänsesäger (*Mergus merganser*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch bau- und betriebsbedingten Lärm, visuelle Effekte und stoffliche Emissionen kann es zu Störungen der im Umfeld des Eingriffsbereichs rastenden Individuen der Art kommen. Im weiteren Umfeld sind ausreichend viele weitere Uferpartien und Flachwasserzonen vorhanden, so dass die ggf. gestörten Tiere ohne weiteres ausweichen können. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population aufgrund von Störungen kann daher ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG

Da aktuell keine Brutstätten des Gänsesägers im Eingriffsbereich vorhanden sind, kann eine Verletzung und Tötung brütender Altvögel bzw. Jungvögel sowie die Zerstörung von Gelegen ausgeschlossen werden.

Aufgrund ihrer Lebensweise am Fließgewässer ist die Art im Eingriffsgebiet nicht durch bauzeitlichen Kfz-Verkehr gefährdet.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Gelbspötter (*Hippolais icterina*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Deutschland: - Bayern: 3 Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
 Status: vermutlicher Brutvogel

Der **Gelbspötter** ist lückig über ganz Bayern verbreitet. Die Art brütet in lockeren und sonnigen Laubbeständen mit einzelnen hohen Bäumen und vielen höheren Büschen als Unterwuchs sowie in kleinen Baumgruppen. Optimale Vegetationstrukturen für den Gelbspötter sind Auwälder entlang von Flüssen oder Gehölze in Feuchtgebieten und an Seeufern. Bei ausreichend dichtem Gebüsch werden auch dichte Feldgehölze, kleine Wäldchen oder sonnige Waldränder, Parkanlagen, Friedhöfe und Gärten regelmäßig besiedelt (BEZZEL et al. 2005). Erst seit kurzem steht die Art auf der Roten Liste Bayerns und wird dort mit gefährdet angegeben (BAYLFU 2016b). Ein begrenzender Faktor ist heute der Mangel an geeigneten Brutbiotopen im Siedlungsbereich, da Strukturen, wie sie der Gelbspötter braucht, bei der derzeitigen Entwicklung von Siedlungen immer weniger werden (BEZZEL et al. 2005).

Lokale Population:

Nach dem bayerischen Verbreitungsatlas ist der Gelbspötter im betroffenen Quadranten mit acht bis 12 Brutpaaren nachgewiesen (RÖDL et al. 2012). Weder in der Artenschutzkartierung noch im ABSP des Landkreises Traunstein ist die Art erwähnt (BAYLFU 2016c, BAYSTMUV 2008).

Bei den Kartierungen 2017 wurde ein Brutpaar des Gelbspötters nord-östlich der Eisenbahnbrücke nachgewiesen. Daher wird die Art als Brutvogel eingestuft. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird vorsorglich mit C bewertet.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Das einzige Brutpaar des Gelbspötters im Gebiet wurde im Ortsteil Pechlerau in Bereich der Eingrünung des Kinderspielplatzes nachgewiesen. Es ist wahrscheinlich, dass dieses Brutrevier bauzeitlich bzw. dauerhaft aufgrund des Baus der HWS-Mauer entwertet und aufgegeben wird. Als Brutplatz geeignete Gehölzbestände und Nahrungsbiotopie sind im Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld ausreichend vorhanden. Es ist davon auszugehen, dass das betroffene Brutpaar auf das nähere Umfeld ausweichen kann.

Die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch bau- und betriebsbedingten Lärm, visuelle Effekte und stoffliche Emissionen kommt es möglicherweise zu Störungen weiterer im Umfeld des Eingriffsbereiches brütender Paare der Art. Im weiteren Umfeld sind jedoch weitere, für die Art geeignete Baumbestände vorhanden, so dass die gestörten Tiere ohne weiteres in die angrenzenden Bereiche ausweichen können.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population aufgrund von Störungen kann daher ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Gelbspötter (*Hippolais icterina*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG

Da die Baumfällungen außerhalb der Brutzeit erfolgen, kann eine Verletzung und Tötung brütender Altvögel bzw. Jungvögel sowie die Zerstörung von Gelegen ausgeschlossen werden.

Durch den bau- und betriebsbedingten Kfz-Verkehr kommt es allenfalls zu einer minimalen Zunahme des Kollisionsrisikos für Nahrung suchende Vögel im Vergleich zur Ausgangssituation. Unvermeidbare Kollisionsverluste stellen im Normalfall keinen Verbotstatbestand nach §44 Abs. 1 BNatSchG dar.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ Baumfällung im Winterhalbjahr

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Grauschnäpper (*Muscicapa striata*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Deutschland: V

Bayern: -

Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: vermutlicher Brutvogel

Das Verbreitungsgebiet des **Grauschnäppers** erstreckt sich auf ganz Bayern, mit Ausnahme der Alpen. Die Art besiedelt lichte Misch-, Laub- und Nadelwälder, vorzugsweise an Rändern und Lichtungen. Daneben kommt er in halb offenen bis offenen Landschaften mit Gehölzen, Alleen und Obstbaumflächen vor. Häufig siedelt er im Bereich menschlicher Siedlungen des ländlichen Raumes, in Parkanlagen und Friedhöfen. Hauptnahrung besteht aus fliegenden Insekten. Gefährdungsursachen sind insbesondere die Ausräumung der offenen Landschaft, insbesondere der Verlust der Brutbäume, in Siedlungen der Verlust der Brutnischen an Gebäuden (BAUER et al. 2005).

Lokale Population:

Nach dem bayerischen Verbreitungsatlas ist der Grauschnäpper flächendeckend mit Ausnahme der Alpen verbreitet und wurde in dem betroffenen Quadranten als sicherer Brutvogel eingestuft (RÖDL et al. 2012, BEZZEL et al. 2005). Weder in der Artenschutzkartierung noch im ABSP des Landkreises Traunstein liegen Nachweise für den Grauschnäpper vor (BAYLFU 2016c, BAYSTMUJ 2008).

Bei den Kartierungen 2017 wurde der Grauschnäpper mit zwei bis drei Brutpaaren im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird vorsorglich mit C bewertet.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird vorsorglich bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Von den bis zu drei im Gebiet nachgewiesenen Paaren des Grauschnäppers brüten zwei im Eingriffsbereich bzw. in dessen unmittelbarer Umgebung. Es ist davon auszugehen, dass diese Brutstätten bauzeitlich und vermutlich auch dauerhaft entwertet und evtl. aufgegeben werden. Im Umfeld sind weitere geeignete Lebensräume für die Art vorhanden. Es werden im Vorfeld der Fällungen Nistkästen (Halbhöhlen) an Bäumen aufgehängt, die von dieser Art genutzt werden können. Zur Nahrungssuche kann der Grauschnäpper auf benachbarte Flächen ausweichen.

Die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

▪ Schaffung von Ersatzquartieren:

- Ausschneiden von Baumhöhlen aus zu fallenden Bäumen und Aufhängen an anderen Bäumen
- Aufstellen von Biotopbäumen/Totholzbäumen in der Ausgleichsfläche
- Bohren von Baumhöhlen in bestehenden Baumbestand bzw. in aufgestellten Totholzbäumen
- Aufhängen von Nistkästen an Bäumen in der angrenzenden Waldfläche

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch bau- und betriebsbedingten Lärm, visuelle Effekte und stoffliche Emissionen kommt es zu Störungen der im Umfeld des Eingriffsbereiches möglicherweise bestehenden weiteren Brutstätten der Art. Im weiteren Umfeld sind jedoch weitere, für die Art geeignete Baumbestände vorhanden, so dass die gestörten Tiere ohne weiteres in die angrenzenden Bereiche ausweichen können.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population aufgrund von Störungen kann daher ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Grauschnäpper (*Muscicapa striata*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG

Da die Baumfällungen außerhalb der Brutzeit erfolgen, kann eine Verletzung und Tötung brütender Altvögel bzw. Jungvögel sowie die Zerstörung von Gelegen ausgeschlossen werden.

Durch den bauzeitlichen Kfz-Verkehr kommt es allenfalls zu einer minimalen Zunahme des Kollisionsrisikos für Nahrung suchende Vögel im Vergleich zur Ausgangssituation. Unvermeidbare Kollisionsverluste stellen im Normalfall keinen Verbotstatbestand nach §44 Abs. 1 BNatSchG dar.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ Baumfällung im Winterhalbjahr

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Haussperling (*Passer domesticus*)

Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen: Haussperling

Rote-Liste Deutschland: V

Bayern: V

Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: vermutlicher Brutvogel

Der **Haussperling** zählt noch zu den häufigsten Brutvögeln in Bayern und ist wie die Goldammer in Bayern flächendeckend verbreitet. Der Haussperling brütet ausschließlich in menschlichen Siedlungen und Einzelgebäuden, sofern diese nicht zu stark von anderen Brutplätzen isoliert sind und die Bildung von Kolonien zulassen. Auch außerhalb der Brutzeit halten sich die Trupps vorwiegend in der Nähe von Gebäuden auf, zum Teil werden offene Agrarlandschaften und Müllplätze abseits von Siedlungen aufgesucht (BEZZEL et al. 2005).

Lokale Population:

Nach dem bayerischen Verbreitungsatlas ist der Haussperling flächendeckend verbreitet und wurde im betroffenen Quadranten als sicherer Brutvogel eingestuft (RÖDL et al. 2012). Im ABSP des Landkreises Traunstein liegt kein Nachweis vor. Im Artenschutzkataster des LfU liegt ein Nachweis aus dem Jahr 2007 2 km südlich des Planungsgebietes vor (BAYLFU 2016c, BAYSTMUJ 2008).

Bei den Kartierungen 2017 wurden acht bis elf Brutpaare in den westlich bzw. östlich an das Eingriffsgebiet angrenzenden Wohngebieten nachgewiesen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird vorsorglich mit C bewertet.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird vorsorglich bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Haussperling brütet derzeit in den Wohngebieten Pechlerau und Saliterau, außerhalb des eigentlichen Eingriffsbereichs. Nicht ausgeschlossen ist, dass er im Eingriffsbereich, vor allem am Ortsrand (geplante HWS-Mauern) gelegentlich als Nahrungsgast auftaucht. Zur Nahrungssuche kann der Haussperling auf benachbarte Flächen ausweichen. Die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch bau- und betriebsbedingten Lärm, visuelle Effekte und stoffliche Emissionen kann es zu Störungen der im Umfeld des Eingriffsbereichs bestehenden potenziellen Brutstätten der Art kommen. Im weiteren Umfeld sind jedoch weitere, für die Arten geeignete Wohngebiete vorhanden, so dass die gestörten Tiere ohne weiteres in die angrenzenden Bereiche ausweichen können.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population aufgrund von Störungen kann daher ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG

Da aktuell keine Brutstätten des Haussperlings im Eingriffsbereich vorhanden sind, kann eine Verletzung und Tötung brütender Altvögel bzw. Jungvögel sowie die Zerstörung von Gelegen ausgeschlossen werden, zumal die Baumfällung und Abrissarbeiten ohnehin im Winterhalbjahr erfolgen.

Haussperling (*Passer domesticus*)

Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

Durch den bauzeitlichen Kfz-Verkehr kommt es allenfalls zu einer minimalen Zunahme des Kollisionsrisikos für Nahrung suchende Vögel im Vergleich zur Ausgangssituation. Unvermeidbare Kollisionsverluste stellen im Normalfall keinen Verbotstatbestand nach §44 Abs. 1 BNatSchG dar.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Mauersegler (*Apus apus*)

Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen: Mauersegler

Rote-Liste Deutschland: -

Bayern: 3

Art im UG nachgewiesen potenziell möglich

Status: Nahrungsgast

Der brutplatztreue **Mauersegler** brütet in Kolonien und nutzt oft nur einzelne Gebäude innerhalb der Ortschaften. Vor allem Siedlungen mit städtischem Charakter und hohen Bauten beherbergen daher fast alle Brutplätze. In vielen Dörfern fehlen Mauersegler als Brutvögel ganz oder brüten nur an höheren Gebäuden wie Kirchen und Feuerwehrhäusern.

Geänderte Gebäudebauweise, ständig zunehmende Bodenversiegelung in Städten und Dörfern sowie intensivierte Landnutzungsformen führen zur Abnahme des Brutplatzangebotes des Mauerseglers, zu Mangel an Nistmaterial und zu Nahrungsgespässen während der Brutzeit. Darüber hinaus sind sie auch von Individuenverlusten auf dem Zugweg und in den Überwinterungsgebieten betroffen (BEZZEL et al. 2005).

Lokale Population:

Nach dem bayerischen Verbreitungsatlas wurde der Mauersegler im betroffenen Quadranten mit 21 - 50 Brutpaaren nachgewiesen. Auch in den benachbarten Quadranten kommt die Art in den Häufigkeitsklassen 21-50 und 51 - 150 Brutpaare vor. Der Quadrant 7940/2 wird als nicht kartiert angegeben (RÖDL et al. 2012). Im ABSP des Landkreises Traunstein gibt es keine Nachweise für den Mauersegler (BAYSTMUV 2008). In der Artenschutzkartierung gibt es einen Nachweis aus dem Jahr 2011 6,5 km östlich des Untersuchungsgebietes (BayLfU 2016c).

Bei den Kartierungen 2017 wurden zwei Individuen beim Jagen gesichtet. Der Mauersegler wird im Untersuchungsgebiet als Nahrungsgast eingestuft. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird vorsorglich mit C bewertet.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird vorsorglich bewertet mit:

 hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)**2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Der Mauersegler ist im Gebiet aktuell nur als Nahrungsgast festgestellt worden. Es sind keine Brutplätze im Eingriffsgebiet und dessen näherem Umfeld bekannt. Eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist daher auszuschließen.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: CEF-Maßnahmen erforderlich:Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein**2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Durch bau- und betriebsbedingten Lärm, visuelle Effekte und stoffliche Emissionen kann es zu Störungen der im Umfeld des Eingriffsbereichs möglicherweise vorhandenen Brutstätten der Art kommen. Die Art ist als Kulturfolger jedoch wenig störungsempfindlich. Im weiteren Umfeld sind weitere, für die Arten geeignete Wohngebiete vorhanden, so dass die ggf. gestörten Tiere ohne weiteres in die angrenzenden Bereiche ausweichen können.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population aufgrund von Störungen kann daher ausgeschlossen werden.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: CEF-Maßnahmen erforderlich:Störungsverbot ist erfüllt: ja nein**2.3 Prognose des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG**

Da aktuell keine Brutstätten des Mauerseglers im Eingriffsbereich vorhanden sind, kann eine Verletzung und Tötung brütender Altvögel bzw. Jungvögel sowie die Zerstörung von Gelegen ausgeschlossen werden, zumal die Abrissarbeiten der wenigen vorhandenen Gebäude, wenn überhaupt erforderlich, ohnehin im Winterhalbjahr erfolgen.

Mauersegler (*Apus apus*)

Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

Durch den bauzeitlichen Kfz-Verkehr kommt es allenfalls zu einer minimalen Zunahme des Kollisionsrisikos für Nahrung suchende Vögel im Vergleich zur Ausgangssituation. Unvermeidbare Kollisionsverluste stellen im Normalfall keinen Verbotstatbestand nach §44 Abs. 1 BNatSchG dar.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Deutschland: 3

Bayern: 3

Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Nahrungsgast

Die **Mehlschwalbe** nutzt ein breites Spektrum an Brutlebensräumen. So brütet die Art vorwiegend in ländlichen Siedlungen, jedoch auch in Randbereichen oder Zentren von Städten oder Industriegebieten. Die Nester sind durch Koloniebildung auf kleinen Flächen häufig konzentrierter als die der Rauchschalbe. Aufgrund zunehmender Bodenversiegelung sowie Befestigung von Wirtschaftswegen, aber auch durch gezieltes Beseitigen von Nestern und dauerhaftes Verhindern der Koloniegründung kommt es zu einem Mangel an Nistmaterial, einer Abnahme des Brutplatzangebots und infolge dessen zu kurz und langfristigen Bestandsrückgängen (BEZZEL et al. 2005, GEDEON et al. 2014).

Lokale Population:

Nach dem bayerischen Verbreitungsatlas wurde die Mehlschwalbe im betroffenen Quadranten mit 51 – 150 Brutpaaren nachgewiesen. Auch in den benachbarten Quadranten kommt die Art in der Häufigkeitsklassen 21-50 Brutpaare vor. 7940/2 wird als nicht kartiert angegeben (RÖDL et al. 2012). Weder in der Artenschutzkartierung noch im ABSP des Landkreises Traunstein liegen Nachweise für die Mehlschwalbe vor (BAYLFU 2016C, BAYSTMUV 2008).

Bei den Kartierungen 2017 wurden sechs jagende Individuen beobachtet. Nistplätze sind im Untersuchungsgebiet vermutlich nicht vorhanden. Bruten wären in den umliegenden Siedlungsgebieten jedoch gut möglich. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird vorsorglich mit C bewertet.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Populationen** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Mehlschwalbe ist im Gebiet aktuell nur als Nahrungsgast festgestellt worden. Es sind keine Brutplätze im Eingriffsgebiet und dessen näherem Umfeld bekannt. Eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist daher auszuschließen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch bau- und betriebsbedingten Lärm, visuelle Effekte und stoffliche Emissionen kann es zu Störungen der im Umfeld des Eingriffsbereichs möglicherweise vorhandenen Brutstätten der Art kommen. Die Art ist als Kulturfolger jedoch wenig störungsempfindlich. Im weiteren Umfeld sind weitere, für die Arten geeignete Wohngebiete vorhanden, so dass die ggf. gestörten Tiere ohne weiteres in die angrenzenden Bereiche ausweichen können.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population aufgrund von Störungen kann daher ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG

Da aktuell keine Brutstätten der Mehlschwalbe im Eingriffsbereich vorhanden sind, kann eine Verletzung und Tötung brütender Altvögel bzw. Jungvögel sowie die Zerstörung von Gelegen ausgeschlossen werden, zumal die Abrissarbeiten der wenigen vorhandenen Gebäude, wenn überhaupt erforderlich, ohnehin im Winterhalbjahr erfolgen.

Durch den bauzeitlichen Kfz-Verkehr kommt es allenfalls zu einer minimalen Zunahme des Kollisionsrisikos für Nahrung suchende Vögel im Vergleich zur Ausgangssituation. Unvermeidbare Kollisionsverluste stellen im Normalfall keinen Verbotstatbestand nach §44 Abs. 1 BNatSchG dar.

Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*)

Europäische Vogelart nach VRL

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Rauchschnalbe (*Hirundo rustica*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Deutschland: 3

Bayern: V

Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Nahrungsgast

Die **Rauchschnalbe** ist in Bayern noch flächendeckend verbreitet. Sie brütet fast ausnahmslos in Siedlungen. Dabei besiedeln Rauchschnalben seltener städtische Bereiche, da sie meist innerhalb von Gebäuden (Scheunen, Ställe) auf landwirtschaftlichen Gehöften nisten.

Geänderte Gebäudebauweise, ständig zunehmende Bodenversiegelung in Städten und Dörfern sowie intensivierte Landnutzungsformen führen zur Abnahme des Brutplatzangebotes, Mangel an Nistmaterial und zu Nahrungsempässen während der Brutzeit. Die Rauchschnalbe ist darüber hinaus auch von Individuenverlusten auf dem Zugweg und in den Überwinterungsgebieten betroffen (BEZZEL et al. 2005, RÖDEL et al 2012).

Lokale Population:

Nach dem bayerischen Verbreitungsatlas wurde die Rauchschnalbe im betroffenen Quadranten mit 51 – 150 Brutpaaren nachgewiesen. Auch in den benachbarten Quadranten kommt die Art in den Häufigkeitsklassen 21 - 50, 51 - 150 und 151 – 400 Brutpaare vor. 7940/2 wird als nicht kartiert angegeben (RÖDL et al. 2012). Weder in der Artenschutzkartierung noch im ABSP des Landkreises Traunstein liegen Nachweise für die Rauchschnalbe vor (BAYLFU 2016C, BAYSTMUV 2008).

Bei den Kartierungen 2017 wurden bis zu drei jagende Individuen beobachtet, die als Nahrungsgäste eingestuft werden. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird vorsorglich mit C bewertet.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Rauchschnalbe ist im Gebiet aktuell nur als Nahrungsgast festgestellt worden. Es sind keine Brutplätze im Eingriffsgebiet und dessen näherem Umfeld bekannt. Eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist daher auszuschließen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch bau- und betriebsbedingten Lärm, visuelle Effekte und stoffliche Emissionen kann es zu Störungen der im Umfeld des Eingriffsbereichs möglicherweise vorhandenen Brutstätten der Art kommen. Die Art ist als Kulturfolger jedoch wenig störungsempfindlich. Im weiteren Umfeld sind weitere, für die Arten geeignete Wohngebiete/Bauernhöfe vorhanden, so dass die ggf. gestörten Tiere ohne weiteres in die angrenzenden Bereiche ausweichen können.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population aufgrund von Störungen kann daher ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG

Da aktuell keine Brutstätten der Rauchschnalbe im Eingriffsbereich vorhanden sind, kann eine Verletzung und Tötung brütender Altvögel bzw. Jungvögel sowie die Zerstörung von Gelegen ausgeschlossen werden, zumal die Abrissarbeiten der wenigen vorhandenen Gebäude, wenn überhaupt erforderlich, ohnehin im Winterhalbjahr erfolgen.

Durch den bauzeitlichen Kfz-Verkehr kommt es allenfalls zu einer minimalen Zunahme des Kollisionsrisikos für Nahrung suchende Vögel im Vergleich zur Ausgangssituation. Unvermeidbare Kollisionsverluste stellen im Normalfall keinen Verbotstatbestand nach §44 Abs. 1 BNatSchG dar.

Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)

Europäische Vogelart nach VRL

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Star (*Sturnus vulgaris*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Deutschland: 3

Bayern: -

Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: sicherer Brutvogel

Der **Star** ist in Bayern mit Ausnahme der höheren Stufen in den Alpen flächendeckend verbreitet. Der Vogel brütet außerhalb höherer Gebirgslagen so gut wie in allen Landschaften in Laub- und Mischwäldern, aber auch in Gehölzen, hohen Hecken und in Siedlungen aller Art, sofern zur Brut geeignete Höhlen und offene, am besten kurzrasige Flächen als Nahrungshabitat zur Brutzeit zur Verfügung stehen. Sie brüten auch im Inneren geschlossener Laubwälder, vor allem wenn Schneisen und Lichtungen in nicht allzu großer Entfernung vorhanden sind, brauchen aber überhaupt keinen Baum, wenn Nistkästen oder Nistmöglichkeiten in Feldscheunen oder Heuschobern angeboten sind (BEZZEL et al. 2005). Bestandsabnahmen sind vor allem in Nordwesteuropa, aber auch in West- und Mitteleuropa als Folge landwirtschaftlicher Umstellungen bekannt geworden (BEZZEL et al. 2005).

Lokale Population:

Nach dem Atlas der Brutvögel in Bayern ist der Star flächendeckend verbreitet (RÖDL et al. 2012). Weder in der ABSP des Landkreises Traunstein, noch in der Artenschutzkartierung gibt es Nachweise für den Star (BAYLFU 2016C, BAYSTMUV 2008).

Bei den eigenen Kartierungen 2017 wurde der Star sowohl als Brutvogel mit sieben bis 14 Brutpaaren, als auch als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Durch die Vielzahl von Baumhöhlen im Waldbestand stellt dieser ein optimales Bruthabitat für den Star dar. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird vorsorglich mit C bewertet.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird vorsorglich bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Von den bis zu 14 Starenpaaren im Untersuchungsgebiet brüten 1-3 Brutpaare im Eingriffsbereich oder dessen unmittelbarer Nachbarschaft. Unter den zu fallenden Bäumen befinden sich weitere potenzielle Brutbäume des Stars. Darüber hinaus werden die teilweise bauzeitlich beanspruchten Offenlandbereiche des Gebietes der Art zur Nahrungssuche.

Es werden im Vorfeld der Fällungen Nistkästen an Bäumen aufgehängt, die von dieser Art genutzt werden können. Zur Nahrungssuche kann der Star auf benachbarte Flächen ausweichen.

Die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

▪ Schaffung von Ersatzquartieren:

- Ausschneiden von Baumhöhlen aus zu fallenden Bäumen und Aufhängen an anderen Bäumen
- Aufstellen von Biotopbäumen/Totholzbäumen in der Ausgleichsfläche
- Bohren von Baumhöhlen in bestehenden Baumbestand bzw. in aufgestellten Totholzbäumen
- Aufhängen von Nistkästen an Bäumen in der angrenzenden Waldfläche

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch bau- und betriebsbedingten Lärm, visuelle Effekte und stoffliche Emissionen kommt es zu Störungen der im Umfeld des Eingriffsbereiches bestehenden potenziellen Brutstätten der Art. Im weiteren Umfeld sind jedoch weitere, für die Arten geeignete Baumbestände vorhanden, so dass die gestörten Tiere ohne weiteres in die angrenzenden Bereiche ausweichen können.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population aufgrund von Störungen kann daher ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Star (*Sturnus vulgaris*)

Europäische Vogelart nach VRL

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG

Da die Baumfällungen außerhalb der Brutzeit erfolgen, kann eine Verletzung und Tötung brütender Altvögel bzw. Jungvögel sowie die Zerstörung von Gelegen ausgeschlossen werden.

Durch den bau- und betriebsbedingten Kfz-Verkehr kommt es allenfalls zu einer minimalen Zunahme des Kollisionsrisikos für Nahrung suchende Vögel im Vergleich zur Ausgangssituation. Unvermeidbare Kollisionsverluste stellen im Normalfall keinen Verbotstatbestand nach §44 Abs. 1 BNatSchG dar.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ Baumfällung im Winterhalbjahr

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Deutschland: - Bayern: V Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: vermutlicher Brutvogel

Das Verbreitungsgebiet des **Stieglitz** erstreckt sich auf ganz Bayern, mit Ausnahme der Alpen. Er besiedelt überwiegend offene Gebiete mit einem hohen Anteil an Wildkräutern und anderen samen tragenden Korbblütlern. Da Brutbäume ebenso in der Nähe sein müssen, brütet der Stieglitz bevorzugt in Streuobstwiesen. In Menschnähe eignen sich vor allem alte Obstbäume zur Brut. Die Siedlungsdichten der Vögel liegen in menschlichen Siedlungen oftmals am höchsten, wobei sich das Brutvorkommen in offenen Landschaften meist an Siedlungsrändern und um Einzelgebäude mit hohen Bäumen konzentriert. Der Erhalt von Kleinflächen mit „Wildwuchs“ kommt der Art sehr entgegen, um weiterhin genügend Nahrung in der zunehmend ausgeräumten Agrarlandschaft finden zu können (BEZZEL et al. 2005).

Lokale Population:

Weder im Artenschutzkataster noch in der ABSP liegen Nachweise vor (BAYLFU 2016C, BAYSTMUV 2008). Nach dem bayerischen Verbreitungsatlas ist der Stieglitz flächendeckend verbreitet und wurde im betroffenen Quadranten als sicherer Brutvogel eingestuft (RÖDL et al. 2012).

Bei den Kartierungen 2017 wurde der Stieglitz mit zwei bis drei Brutpaaren im Bereich der Eisenbahnbrücke sowie in der Aufforstungsfläche im Nordwesten des Untersuchungsgebietes nachgewiesen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird vorsorglich mit C bewertet.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird vorsorglich bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Von den aktuell bis zu drei im Untersuchungsgebiet brütenden Stieglitzpaaren befinden sich zwei Brutplätze (bei der Eisenbahnbrücke bzw. am Alzufer in Saliterau) sehr nah am Eingriffsbereich. Es ist nicht auszuschließen, dass diese Brutreviere bauzeitlich oder dauerhaft aufgrund des Baus des HWS-Mauer entwertet werden. Neben den Brutbäumen ist die Art vor allem auf Hochstaudenfluren und Brachen bzw. Gärten angewiesen. Geeignete Brutbäume und Nahrungsbiotope sind im Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld ausreichend vorhanden. Es ist davon auszugehen, dass die möglicherweise betroffenen Stieglitzpaare auf das nähere Umfeld ausweichen können.

Die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch bau- und betriebsbedingten Lärm, visuelle Effekte und stoffliche Emissionen kommt es möglicherweise zu Störungen weiterer im Umfeld des Eingriffsbereiches bestehenden Brutstätten der Art. Im weiteren Umfeld sind jedoch weitere, für die Art geeignete Baumbestände vorhanden, so dass die gestörten Tiere ohne weiteres in die angrenzenden Bereiche ausweichen können.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population aufgrund von Störungen kann daher ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG

Da die Baumfällungen außerhalb der Brutzeit erfolgen, kann eine Verletzung und Tötung brütender Altvögel bzw. Jungvögel sowie die Zerstörung von Gelegen ausgeschlossen werden.

Durch den bau- und betriebsbedingten Kfz-Verkehr kommt es allenfalls zu einer minimalen Zunahme des Kollisionsrisikos für Nahrung suchende Vögel im Vergleich zur Ausgangssituation. Unvermeidbare Kollisionsverluste stellen im Normalfall keinen Verbotstatbestand nach §44 Abs. 1 BNatSchG dar.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ Baumfällung im Winterhalbjahr

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Deutschland: 3

Bayern: V

Art im UG nachgewiesen potenziell möglich

Status: möglicher Brutvogel/Nahrungsgast

Der **Trauerschnäpper** steht erst seit kurzem auf der Roten Liste Deutschlands und wird dort mit gefährdet angegeben (GRÜNEBERG et al. 2015), in Bayern steht er auf der Vorwarnliste. Die Art brütet ursprünglich in lichten, alten und unterholzarmen Laub-, Misch- und nadelwäldern. In Wäldern werden Naturhöhlen (u.a. alte Spechthöhlen) als Brutplatz gewählt. In Wirtschafts- und Kiefernwäldern ist die Art großteils auf Nisthilfen angewiesen. Durch ein Angebot künstlicher Nisthöhlen werden auch parkähnliche Anlagen und Siedlungsgebiete als Brutplätze genutzt. (BAUER et al. 2005).

Lokale Population:

Nach dem bayerischen Verbreitungsatlas kommt der Trauerschnäpper nicht im betroffenen Quadranten, aber im nördlich angrenzenden Quadranten mit zwei bis drei Brutpaaren vor. Darüber hinaus auch im angrenzenden TK-Blatt 8041/1 mit vier bis sieben Brutpaaren (RÖDL et al. 2012, BEZZEL et al. 2005). Weder in der Artenschutzkartierung noch im ABSP des Landkreises Traunstein liegen Nachweise für den Trauerschnäpper vor (BAYLFU 2016c, BAYSTMUV 2008).

Bei den Kartierungen 2017 wurde der Trauerschnäpper während der Brutzeit im westlich angrenzenden Wohngebiet Pechlerau nachgewiesen. Die Art wird im Untersuchungsgebiet sowohl als Nahrungsgast, als auch als möglicher Brutvogel eingestuft. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird vorsorglich mit C bewertet.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird vorsorglich bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Der Trauerschnäpper brütet derzeit im Wohngebiet Pechlerau, außerhalb des Eingriffsbereichs. Er nutzt auch andere Teile des Untersuchungsgebietes und vermutlich auch des Eingriffsbereichs zur Nahrungssuche. Im Eingriffsbereich sind viele Höhlenbäume vorhanden, die potenziell auch vom Trauerschnäpper als Brutplatz genutzt werden könnten. Ein Teil der potenziellen Brutbäume wird im Zuge der Baumaßnahmen gefällt. Es werden im Vorfeld der Fällungen Nistkästen an Bäumen aufgehängt, die von dieser Art genutzt werden können. Zur Nahrungssuche kann der Trauerschnäpper auf benachbarte Flächen ausweichen.

Die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

▪ Schaffung von Ersatzquartieren:

- Ausschneiden von Baumhöhlen aus zu fällenden Bäumen und Aufhängen an anderen Bäumen
- Aufstellen von Biotopbäumen/Totholzbäumen in der Ausgleichsfläche
- Bohren von Baumhöhlen in bestehenden Baumbestand bzw. in aufgestellten Totholzbäumen
- Aufhängen von Nistkästen an Bäumen in der angrenzenden Waldfläche

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch bau- und betriebsbedingten Lärm, visuelle Effekte und stoffliche Emissionen kommt es zu Störungen der im Umfeld des Eingriffsbereiches bestehenden potenziellen Brutstätten der Art. Im weiteren Umfeld sind jedoch weitere, für die Art geeignete Baumbestände vorhanden, so dass die gestörten Tiere ohne weiteres in die angrenzenden Bereiche ausweichen können.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population aufgrund von Störungen kann daher ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*)

Europäische Vogelart nach VRL

Störungsverbot ist erfüllt:

ja

nein

Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG

Da aktuell keine Brutstätten des Trauerschnäppers im Eingriffsbereich vorhanden sind, kann eine Verletzung und Tötung brütender Altvögel bzw. Jungvögel sowie die Zerstörung von Gelegen ausgeschlossen werden, zumal die Baumfällung ohnehin im Winterhalbjahr erfolgen.

Durch den bauzeitlichen Kfz-Verkehr kommt es allenfalls zu einer minimalen Zunahme des Kollisionsrisikos für Nahrung suchende Vögel im Vergleich zur Ausgangssituation. Unvermeidbare Kollisionsverluste stellen im Normalfall keinen Verbotstatbestand nach §44 Abs. 1 BNatSchG dar.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Baumfällung im Winterhalbjahr

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Deutschland: 2

Bayern: 1

Art im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Zugvogel

Der **Flussuferläufer** kann im Gegensatz zu anderen *Tringa*-Arten eine größere Vielfalt von Habitaten nutzen, da er nicht auf Schlammflächen oder weichen Boden angewiesen ist. Zur Brutzeit findet man die Art auf locker bewachsenen Flussschotterbänken, mitunter auch in schluchtenartigen Verengungen von Gebirgsflüssen. Zur Zugzeit kann der Flussuferläufer an den Ufern von Binnengewässern aller Art auftreten (GLUTZ VON BLOTZHEIM et al. 2001, BAUER et al. 2005).

Lokale Population:

Für das Untersuchungsgebiet gibt es in der Artenschutzkartierung eine Nachweise der Art aus dem Jahr 2015 1,5 km nördlich des Eingriffsgebietes (BAYLFU 2016c). Im ABSP des Landkreises Trostberg wird der Flussuferläufer als sehr seltener und unregelmäßiger Brutvogel am ca. 15 km entfernten Chiemsee oder der ca. 30 km entfernten Tiroler Achen genannt (BAYSTMUJ 2008). Nach dem bayerischen Verbreitungsatlas gibt es im betroffenen und den angrenzenden Quadranten nur Nachweise der Art bis 1983 (BEZZEL et al. 2005).

Bei den Zugvogelkartierungen im Oktober 2017 wurde ein Flussuferläufer ca. 1 km südlich des Eingriffsgebietes an der Alz beobachtet. Daher wird die Art im Untersuchungsgebiet als Durchzügler eingestuft.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population**: nicht bewertet da Zugvogel.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Der Flussuferläufer wurde im Gebiet aktuell nur als Durchzügler festgestellt. Die Uferbereiche und Kiesinseln der Alz stellen temporäre Ruhe- und Nahrungsräume der Art auf dem Zug dar. Derartige Bereiche sind auch innerhalb des engeren Eingriffsbereiches (geplanter Aufweitungsbereich) vorhanden. Die Art könnte potenziell im Gebiet auch brüten, es wurden jedoch keine Bruten nachgewiesen.

Durch die Gewässerbettaufweitung kommt es zu einem temporären Verlust von Flachwasserbereichen und Kiesinseln als Nahrungs- und Rastplätze sowie als potenzielle Brutplätze der Art. Nach dem Ende der Bauzeit entstehen jedoch umgehend wieder neue Flachwasserbereiche, die aufgrund des Verzichts auf eine künstliche Uferbefestigung im Vergleich zum heutigen Zustand insgesamt sogar günstigere Habitatbedingungen für den Flussuferläufer bieten dürften.

Entlang der Alz sind ausreichend andere Flachwasserbereiche und Uferpartien vorhanden auf die die Art bauzeitlich ausweichen kann.

Die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch bau- und betriebsbedingten Lärm, visuelle Effekte und stoffliche Emissionen kann es zu Störungen der im Umfeld des Eingriffsbereichs rastenden Individuen der Art kommen. Im weiteren Umfeld sind ausreichend viele weitere Uferpartien und Flachwasserzonen vorhanden, so dass die ggf. gestörten Tiere ohne weiteres ausweichen können.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population aufgrund von Störungen kann daher ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG

Da aktuell keine Brutstätten des Flussuferläufers im Eingriffsbereich vorhanden sind, kann eine Verletzung und Tötung

Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*)

Europäische Vogelart nach VRL

brütender Altvogel bzw. Jungvögel sowie die Zerstörung von Gelegen ausgeschlossen werden.

Aufgrund ihrer Lebensweise am Fließgewässer ist die Art im Eingriffsgebiet nicht durch bauzeitlichen Kfz-Verkehr gefährdet.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Krickente (*Anas crecca*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Deutschland: 3

Bayern: 3

Art im UG nachgewiesen potenziell möglich

Status: Zugvogel und Wintergast

Die **Krickente** besiedelt zur Brutzeit seichte Binnengewässer, die eine dichte und Deckung bietende Ufervegetation aufweisen müssen. Zur Zugzeit kann die Art auf verschiedenen Gewässern angetroffen werden. Seichte, eutrophe und deckungsreiche Seen, Stauseen und Kläranlagen mit freiliegenden Sand- und Schlickinseln oder mehr oder weniger trocken liegenden, schlickartigen Uferpartien werden jedoch bevorzugt aufgesucht (GLUTZ VON BLOTZHEIM et al. 2001, BAUER et al. 2005).

Lokale Population:

Für das Untersuchungsgebiet gibt es in der Artenschutzkartierung keine Nachweise der Art (BAYLFU 2016c). Im bayerischen Verbreitungsatlas liegene keine Nachweise der Krickente im betroffenen oder direkt angrenzenden Quadranten vor (RÖDL et al. 2012). Im ABSP des Landkreises Traunstein wird die Krickente als Brutvogel am ca. 15 km entfernten Waginger See (15 km östlich des Untersuchungsgebietes), Chiemsee (15 km südlich des Untersuchungsgebietes) und an zahlreichen Moorweihern in der Umgebung und an der Salzach genannt (BAYSTMUJ 2008). Bei den Kartierungen 2017 wurde die Krickente mit maximal 20 Individuen entlang der Untersuchungsstrecke nachgewiesen. Die Nachweise betreffen sowohl Altabschnitte innerhalb des engeren Untersuchungsgebietes (inkl. geplantem Aufweitungsbereich) als auch Abschnitte bis zu 1 km nördlich und südlich des Eingriffsbereichs. Die Art ist als Durchzügler und Wintergast einzustufen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population**: nicht bewertet, da Zugvogel.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Krickente wurde im Gebiet aktuell nur als Durchzügler bzw. Wintergast festgestellt. Die Flachwasserbereiche und Kiesinseln der Alz stellen temporäre Ruhe- und Nahrungsräume der Art auf dem Zug dar. Derartige Bereiche sind auch innerhalb des engeren Eingriffsbereiches (geplanter Aufweitungsbereich) vorhanden.

Durch die Gewässerbettaufweitung kommt es zu einem temporären Verlust von Flachwasserbereichen und Kiesinseln als Nahrungs- und Rastplätze der Art. Nach dem Ende der Bauzeit entstehen jedoch umgehend wieder neue Flachwasserbereiche, die aufgrund des Verzichts auf eine künstliche Uferbefestigung im Vergleich zum heutigen Zustand insgesamt sogar günstigere Habitatbedingungen für die Art bieten dürften.

Entlang der Alz sind ausreichend andere Flachwasserbereiche und Uferpartien vorhanden auf die die Art bauzeitlich ausweichen kann.

Die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch bau- und betriebsbedingten Lärm, visuelle Effekte und stoffliche Emissionen kann es zu Störungen der im Umfeld des Eingriffsbereichs rastenden Individuen der Art kommen. Im weiteren Umfeld sind ausreichend viele weitere Uferpartien und Flachwasserzonen vorhanden, so dass die ggf. gestörten Tiere ohne weiteres ausweichen können.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population aufgrund von Störungen kann daher ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG

Krickente (*Anas crecca*)

Europäische Vogelart nach VRL

Da aktuell keine Brutstätten der Krickente im Eingriffsbereich vorhanden sind, kann eine Verletzung und Tötung brütender Altvögel bzw. Jungvögel sowie die Zerstörung von Gelegen ausgeschlossen werden.

Aufgrund ihrer Lebensweise am Fließgewässer ist die Art im Eingriffsgebiet nicht durch bauzeitlichen Kfz-Verkehr gefährdet.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

5 Gutachterliches Fazit

Für keine der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für keine Vogelart gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie werden, bei Einhaltung der vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen, die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

6 Literaturverzeichnis

Gesetze, Normen und Richtlinien

BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ (BAYNATSCHG): Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBl. S.82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 16 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458).

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDES NATURSCHUTZGESETZ - BNATSCHG) in der Fassung vom 29. Juli 2009. BGBl. I S. 2542.

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENS-RÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE); ABI. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABI. Nr. 305) und die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.10.2003 (ABI. Nr. 284).

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); ABI. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (ABI. Nr. 115).

RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION VOM 29. JULI 1997 ZUR ÄNDERUNG DER RICHTLINIE 79/409/EWG DES RATES ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN; Abl. Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997 ZUR ANPASSUNG DER RICHTLINIE 92/43/EWG ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENS-RÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN AN DEN TECHNISCHEN UND WISSENSCHAFTLICHEN FORTSCHRITT; Abl. Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

Literatur

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas (Band 1 und Band 2: Nonpasseriformes und Passeriformes). AULA-Verlag, Wiebelsheim.

BAYLFU (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT) (1986): Auswertung der amtlichen Bayerischen Biotopkartierung. Stand: Juni 1986.

BAYLFU (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT) (1996): Auswertung der amtlichen Bayerischen Biotopkartierung. Stand: September 1996.

BAYLFU (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT) (2003, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns. Schriftenreihe des Bay. LfU 166: 1-384.

BAYLFU (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT) (2016a, Hrsg.): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Lepidoptera: Rhopalocera) Bayerns. Stand: 2016.

BAYLFU (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT) (2016b, Hrsg.): Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns. Stand: 2016.

BAYLFU (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT) (2016c): Auszug aus dem Artenschutzkataster Bayern (ASK). Stand: 1.8.2016.

BAYStMI (BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN) (2015): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung. Stand 01/2015. Veröffentlicht auf der Homepage des BayStMI.

BAYStMUV (BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ) (2008): Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern, Landkreis Trostberg, Stand Juni 2008.

BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) (1998, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Schriftenr. f. Landschaftspflege und NATURSCHUTZ 55: 1-434.

BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) (2009, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Band 1 - Wirbeltiere. Schriftenr. f. Landschaftspflege und Naturschutz 70/1: 1-386.

BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) (2011, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Band 3 – Wirbellose Tiere. Schriftenr. f. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70/3: 1-716.

- BRIGHT, P. & MORRIS, P. (1992): Ranging and nesting behaviour of the dormouse, *Muscardinus avellanarius*, in a coppice with – standards woodland. – Journal of Zoology, London 226, 589 – 600.
- BUSSLER, H (2002) : Untersuchungen zur Faunistik und Ökologie von *Cucujus cinnaberinus* (SCOP, 1763) in Bayern. NachrBl. bayer. Ent. 3/4: 42-60.
- BUSSLER, H. & GROS, P. (2001) : Untersuchungen zum Vorkommen von *Euphydryas maturna* sowieso weiteren wertgebenden Tagfaltern und xylobionten Käferarten im Chiemgau im Vorlauf der Aktualisierung des Bayer. Arten . und Biotopschutzprogramms (ABSP) im Landkreis Traunstein. Unveröff. Gutachten i.A. d. BayLfU.
- BUSSLER, H., BLASCHKE, M. & JARZABEK-MÜLLER A. (2013) : Phoenix aus der Asche? – Der Scharlachkäfer *Cucujus cinnaberinus* (Scopoli, 1763) in Bayern (Coleoptera: Cucujidae). Entomologische Zeitschrift 123(5): 1-6.
- DIETZ, C., HELVERSEN, O. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas – Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG, Stuttgart. 399 S.
- ECKELT, A., PAILL, W. & STRAKA, U. (2014). Viel gesucht und oft gefunden. Der Scharlachkäfer *Cucujus cinnaberinus* (Scopoli,1763) und seine aktuelle Verbreitung in Österreich - Wissenschaftliches Jahrbuch der Tiroler Landesmuseen 7: 145-159.
- GEDEON, K., GRÜNEBERG, C., MITSCHKE, A., SUDFELDT, C., EICKHORST, W., FISCHER, S., FLADE, M., FRICK, S., GEIERSBERGER, I., KOOP, B. , BERND., KRAMER, M., KRÜGER, T., ROTH, N., RYSLAVY, T., STÜBING, S.R., SUDMANN, R., STEFFENS, R. VÖLKLER, F., WITT K. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Hohenstein-Ernstthal und Münster.
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T., SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52.
- HAMMER, M. & ZAHN, A. (2011): Empfehlungen für die Berücksichtigung von Fledermäusen im Zuge der Eingriffsplanung insbesondere im Rahmen der saP. In: Koordinationsstellen für Fledermausschutz in Bayern. Stand: April 2011.
- HÜPPOP, O., BAUER, H.-G., HAUPT, H., RYSLAVY, T., SÜDBECK, P. & WAHL, J.(2013): Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands, 1. Fassung, 31. Dezember 2012 Ber. Vogelschutz 49/50: 23–83.
- JARZABEK – MÜLLER, A. (2017): Untersuchung zum Vorkommen von *Cucujus cinnaberinus* (Scop.) in einem Auwaldbestand nördlich der Stadt Trostberg an der Alz. Unveröff. Gutachten. S. 10.
- JUSKAITIS, R. & BÜCHNER, S. (2010): Die Haselmaus. Neue Brehm-Büch. Bd. 670, Hohenwarsleben
- JUSKAITIS, R. (2006): Nestbox grids in population studies of the Common Dormouse *Muscardinus avellanarius* L.: Methodological aspects. – Polish Journal of Ecology 54(3), 351 – 358.
- JUSKAITIS, R. (2008): The Common Dormouse *Muscardinus avellanarius*.: Ecology, Population Structure and Dynamics. – Institute of Ecology of Vilnius University Publisher, Vilnius.
- KOORDINATIONSSTELLEN FLEDERMAUSSCHUTZ IN BAYERN (2009): Kriterien für die Wertung von Artnachweisen basierend auf Lautaufnahmen, Version 1 – Oktober 2009.
- KORNECK, D., SCHNITTLER, M., & VOLLMER, I. (1996): Rote Listen und Florenlisten gefährdeter Pflanzen in Deutschland: Florenliste und Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen (Pteridophyta et Spermatophyta) - Schr.R. Vegetationskunde 28: 21-187.
- MANHART, C. (2017): Hochwasserschutzplanung Trostberg, Lkr Traunstein, Untersuchung von Höhlenbauten auf Vorkommen von Eremit. Unveröff. Gutachten. 5 S.
- MARCKMANN, U. & RUNKEL, V. (2010): Die automatische Rufanalyse mit batcorder-System – Erklärungen des Verfahrens der automatischen Fledermausruf-Identifikation und Hinweise zur Interpretation und Überprüfung der Ergebnisse. ecoObs GmbH. 29 S.
- MESCHEDÉ, A. & RUDOLPH, B.-U. (2004): Fledermäuse in Bayern. Ulmer-Verlag, Stuttgart.
- MESCHEDÉ, A. & RUDOLPH, B.-U. (2010): 25 Jahre Fledermausmonitoring in Bayern. PDF Dokument auf der Homepage des Bayerischen Landesamts für Umwelt.
- MORRIS, P. (2004): Dormice. – Stowmarket, Whittet Books: S. 144
- ÖKON – GESELLSCHAFT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE, GEWÄSSERBIOLOGIE UND UMWELTPLANUNG MBH (2017): Die Erfassung der Gebänderten Kahnschnecke (*Theodoxus transversalis*) und der Grünen Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*) im Eingriffsbereich der Hochwasserschutzmaßnahmen an der Alz bei Trostberg. Unveröff. Gutachten. 10 S.

- OTT, J., CONZE, K.-J., GÜNTHER, A., LOHR, M., MAUERSBERGER, R., ROLAND, H.-J. & SUHLING, F. (2015): Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen Deutschlands mit Analyse der Verantwortlichkeit, dritte Fassung, Stand Anfang 2012 (Odonata). In: Atlas der Libellen Deutschlands. Libellula Supplement 14.
- PFALZER, G. (2002): Inter- und intraspezifische Variabilität der Soziallaute heimischer Fledermausarten (Chiroptera: Vespertilionidae). Stand: Februar 2002.
- RÖDL, T., RUDOLPH, B.-U., GEIERSBERGER, I., WEIXLER, K.U. & GÖRGEN, A. (2012): Atlas der Brutvögel Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009. ULMER-Verlag, Stuttgart.
- SCHEUERER, M. & AHLMER, W. (2003): Rote Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns mit regionalisierter Florenliste. - Schriftenr. Bayer. Landesamt Umweltschutz 165 (Beitr. Artenschutz 24): 1-372.
- SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. 2. Auflage. Westarp Wissenschaften-Verlag, Hohenwarsleben.
- STORCH, G. (1978): Haselmaus *Muscardinus avellanarius* (LINNAEUS, 1758). – Haselmaus. – In: NIETHAMMER, J. & KRAPP, F. (Hrsg.): Handbuch der Säugetiere Europas Band 1/I Nagetiere I: 259 – 280.
- STRAKA, U. (2006): Zur Verbreitung und Ökologie des Scharlachkäfers *Cucujus cinnaberinus* (Scopoli, 1763) in den Donauauen des Tullner Feldes (Niederösterreich). Beiträge zur Entomofaunistik 7, S.3–20
- ZAHN, A. & HAMMER, M. (2017): Zur Wirksamkeit von Fledermauskästen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme. ANLIEGEN Natur 39 (1): 2-9.